I. germ.
260
h 3,4

erm. 260 h
(3,4
Hugo
<36602798600019
<36602798600019
Bay

Civilistisches Magazin

vom

Professor Ritter Hugo

in Göttingen.

Dritter Band.

H. 4.

Der drey ersten Hefte erste und zweyte, des vierten Hefts erste Auflage.

Berlin,
bey August Mylius 1812

G. n. 797

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede.

Wenn ich mich entschuldige, daß ich das Publicum vierzehn Jahre, von dem ersten Hefte an gerechnet, auf die Vollendung dieses dritten Bandes habe warten lassen, so will ich gleich hinzusetzen, daß ich mich ganz wohl bescheide, wie viel von der Ungeduld, womit man mich zuweilen gemahnt hat, auf die OrdnungsLiebe mancher Leser, zuweilen auch nur ihrer Buchbinder, zu rechnen ist, die es beleidigte, daß von einer und derselben Sammlung die acht ersten Hefte gebunden und die übrigen nur brochirt werden konnten.

Indessen wäre es doch Undank gegen das Zutrauen, welches mir viele

Leser und nahmentlich auch viele meiner Zuhörer, für die freylich das ganze Magazin zunächst bestimmt ist, geschenkt haben, wenn ich nicht auch gestehen wollte, daß allerdings diese Sammlung eigener und fremder Aufsätze günstig aufgenommen worden ist. Es haben ja sogar alle drey frühern Hefte des gegenwärtigen Bandes schon neu gedruckt werden müssen, ein Umstand, auf welchen sogar der Titel aufmerksam macht, so sonderbar er nun auch klingt, denn manche Exemplare, wozu dieser allgemeine Titel gehört, enthalten Unrichtigkeiten, welche in andern schon berichtigt sind, und so gehen einige Bemerkungen bey der Inhalts-Anzeige nur auf einige Exemplare, auf andere nicht.

Das vierte Heft, welches für alle gleichförmig hinzukommt, hätte um so früher erscheinen sollen, weil es fast lauter alte Schulden bezahlt. Am meisten ist dieses der Fall bey dem Aufsatze über Jupille, den nicht blos das Publicum, sondern auch Herr Professor Tydeman in Franecker, ja sogar, seit-

seitdem ich das Manuscript in Händen hatte, d. h. seit mehr als vier Jahren, Herr Professor von Savigny selbst, von mir fodern konnte. Die Geschichte von obligatio und Verbindlichkeit hatte ich 1805, den Beschluß der Nachrichten über Cujas schon 1803 versprochen. Die zwey übrigen Aufsätze sind zwar erst vor kurzem veranlaßt worden; wären sie aber nicht, so hätte ich in diesem Hefte noch eine vierte alte Schuld abgetragen, die einzige dieser Art, die ich noch auf dem Gewissen habe, nähmlich die schon seit der dritten Encyclopädie (1806) angekündigte Abhandlung über den wahren Begriff desjenigen Theils vom PrivatRechte, von dem es heißt, er beschäfftige sich mit den Actionen. Diese Abhandlung ist noch im vorigen Jahrhundert nicht nur geschrieben, sondern auch umgearbeitet worden, ja ich hatte sie für eines der vorigen Hefte schon in die Druckerey geschickt; ich bin aber damit in der Lage, wie ein Schuldner, der das Geld nach den damahligen Münzedicten genau ausgerechnet, zusammengebracht

und bey sich versiegelt hingelegt hätte; wollte er es aber nun seinem Gläubiger wirklich zuschicken, so hat sich in dem Verhältnisse der Sorten so vieles geändert, daß er die ganze Operation noch einmahl vornehmen muß. Leichter wird es ihm nun auf der einen Seite freylich, das Geld anzuschaffen, weil die Hauptsache bleibt, aber auf der andern hat er doch auch wohl gar noch Zinsen zuzulegen. Indessen dieser Aufsatz ist schon wieder zum Drucke fertig, so wie ein anderer, der ebenfalls schon lange in seiner ersten Gestalt angefangen war, und wie ein dritter, der so klein ist, daß ich hoffte, noch in diesem Bande Platz dafür zu finden. Es soll also nächstens wieder ein neues Heft erscheinen, und der Band, welchen es anfängt, bleibt hoffentlich nicht so lange unvollständig, als der gegenwärtige es geblieben ist.

Göttingen im März 1812.

Inhalt des dritten Bandes mit Zusätzen und Berichtigungen.

Im ersten Hefte (1798).

I. Ueber die Mündigkeit zum Testiren, ein Nachtrag zu des Herrn Canzler [des seligen] Koch Abhandlung über eben diesen Gegenstand, von Herrn Prof. [jetzt OberAppellationsRath Ritter] Hagemeister in Greifswald S. 1.

S. 2 u. 21 statt fr. 7. D. 41, 2. lies 41, 3.

[Hierauf bezieht sich Koch's Bestätigung der Belehrungen, die früher erschienen ist, als dieses Heft selbst, weil ich dem Verfasser die Aushängebogen zugeschickt hatte.]

II. Beyträge zur Geschichte der Novellen, von Herrn Prof. [jetzt EtatsRath] Cramer in Kiel. Erster Beytrag, über die Zahl der glossirten Novellen S. 26.

[Aus des sel. Weis in Marburg Historiae Novellarum litterariae particula prima 1800.

1800. ist hier zu S. 30. zu bemerken, daß eine Ausgabe der Novellen von 1478 Basel bey Wenßler in der Zahl der Novellen von den andern Ausgaben gar sehr abweicht, und zu S. 31., daß Panzer III. p. 356. die Ausgabe von 1494 hat. S. G. G. A. 1800. S. 267...270. Der dort geäußerte Wunsch, die Fortsetzung dieser LitterairGeschichte der Novellen möchte nicht zu lange verschoben werden, ist nun durch den 1808 erfolgten Tod des Verfassers nur zu sehr gerechtfertigt. Noch bemerke ich, daß ich da Spittlern Unrecht gethan habe, denn auch er sagt S. 15., Fattorini (eigentlich Sarti) verwerfe das Calendarium als untergeschoben, dieß geschehe aber, ohne es besonders zu widerlegen.]

S. 41. Z. 13. statt 33ste lies 32ste.

III. Finestres S. 51.

[Unsere Bibliothek hatte die LeichenRede schon, als Höpfner sie mir mittheilte.]

S. 58. Z. 8. v. u. Panziroli † 1599. [Die Verbindung des dort gerügten Anachronismus wegen Galvani mit dem Aufsatze selbst, ist S. 78 erklärt. Höpfner war der Recensent, der mir die Berichtigung von Bach zum Verbrechen gemacht hatte.]

IV. Etwas über Ant. Clari Sylvii Commentarius ad leges regias, von Herrn GTR. [dem seligen] Höpfner in Darmstadt S. 67.

V. Ludwig Julius Friedrich Höpfner, ein Beytrag zu seiner Biographie S. 74.

Auszüge aus seinen Briefen S. 80. Ueber titulus und modus adquirendi S. 88.

[Ein großer Theil dieses Aufsatzes ist von Herrn Theod. van Swinderen in seinem Leven en Karakter van L. J. F. HOEPFNER, naar't Hoogduitsch van ... den Consistoriaal-Raad H. P. WENK in einem Holländischen Journale, dessen Titel ich nicht genau weiß, theils in den Noten theils als Anhang von S. 69 bis 76. mit übersetzt worden.

Bey S. 84. am Ende sollte auf die Beylage II. verwiesen seyn, welche erst nach Böhmer's Tode erschien, und vorher nicht wohl hätte erscheinen können.

S. 89. Z. 7. v. u. fehlt gerade der wichtigste Fall einer Erwerbung von fremdem Eigenthume ohne alle auch nur denkbare Foderung — die Erbschaft.]

Erste Beylage. Pütter's Verdienste um die Philosophie des positiven Rechts S. 92.

Hofacker's Naturrecht S. 99. Leibnitz 100.

Zweyte Beylage. Ueber FacultätsArbeiten. S. 102.

VI. Wahrer Ursprung des ff.

[Verglichen mit S. 186. Auch erklärt Haloander, in der Vorrede zu den Pandecten, das ff durch Digestum, nicht durch Pandectae.]

Im zweyten Hefte (1803).

VII. Beyträge zur Geschichte der Novellen, von Herrn Prof. [jetzt EtatsRath] Cramer in Kiel. Zweyter Beytrag: das MittelAlter kannte mehr als sieben und neunzig Novellen S. 113.

[Der sel. Paetz de vera librorum juris feudalis origine S. 18. bezieht die Worte, S. 116. am Ende, mit vieler Wahrscheinlichkeit auf diese.

Mit diesem Aufsatze ist die Dissertation des Herrn Prof. Biener in Berlin Historia authenticarum codici r. p. et institutionibus Justiniani A. insertarum Leipzig 1807 in zwey Sectionen, zu vergleichen.]

VIII. Ist das Römische Recht mit Zuerkennung der Ehrlosigkeit wirklich so verschwenderisch, als man gewöhnlich behauptet? oder über den wesentlichen Unterschied zwischen der Römischen infamia und der Deutschen Ehrlosigkeit, von Herrn OberAppellationsRath [Ritter] Hagemeister in Stralsund [Greifswald] S. 163.

IX. Infortiatum und tres partes S. 183.

X. Die Schenkung keine Römische Erwerbungs-Art S. 187.

Berichtigung zu Heft I. S. 459. [192.] u. ff.

XI. Cujas S. 190.

[Verglichen den Beschluß S. 433. und den Beytrag S. 317.

S.

S. 196. Z. 10. statt Abhandlung de usurpationibus muß es heißen: Commentar über den Titel de usurpat.

S. 197. oben, vergl. S. 251.

S. 198. in einer seiner späthern Schriften, im 24sten Buche der Observationen Obs. 35. bedauert der alte Mann, daß er fervidam illam et capitalem aetatem nicht gewendet habe in haec, quae mihi Deus patefecit, studia vera.

S. 202. Z. 10. statt 10 Jahren lies 20.

S. 207. Z. 5. eine Ausnahme S. 445.

S. 208. in der Mitte vergl. S. 250.

S. 209. Z. 4. ist wohl überflüssig, denn die Sache ist gewiß.

S. 215. N. * die Epitome ist wohl von Lingelsheim.

S. 218. Die Pithoeana stehen in der vierten Ausgabe von Teissier.

S. 223. Z. 5. die zweyte Heirath ist von 1586. — Den Anachronismus mit der Tochter von Cujas, von welcher Claudius Sincerus III. S. 134. sagt, er "glaube gänzlich, es sey diese wilde „Hummel und carcinoma Ursache mit „gewesen, daß ihr Vater nicht länger „hat leben können", rügt schon Hommel in der Litteratur S. 316. Wenn Herr Prof. von Savigny S. 317. den üblen Ruf dieser Person für sehr zweyfelhaft erklärt, so kann es nur auf solche NebenUmstände gehen. Die Sache selbst ist gewiß.

Die Worte: vier Jahr nach Cujas Tode,

Tode, gehören zur Entscheidung des Processes, nicht zu seinem Anfange, der nicht angegeben ist.

S. 226. Z. 6. fehlt Cahors.

S. 230. Der Torellischen Ausgabe kam hierin die von a Porta wohl von 1551 und die von le Mire 1552 und 1553 zuvor. S. Thibaut Versuche I. S. 308.

S. 232. Z. 15. muß eingeschaltet werden: auf mehrern Universitäten. Z. 1. v. u. s. S. 439.

S. 234. Note. Den griechischen Titel braucht Cujas selbst, in der Dedication.

S. 235. Z. 15. Die Handschriften von Charondas waren ohne Zweifel beyde neu.

S. 236. Z. 15. Das richtige Jahr ist 1577. Das Jahr 1576 ist das der Dedication. Das Jahr 1579 ist ein Druckfehler bey Fabrot.

S. 238. unten und die folgenden s. S. 440. und 456.

S. 241. s. S. 445.

S. 242. Z. 11. statt Contische muß es heißen: seine eigene, aus einer Handschrift angenommene.

S. 245. Note, S. Herrn Senator D. Pohl Noten zu Suares S. 55., woraus sich ergibt, daß Freig's Behauptung bekannt war, und daß Löwenklau darüber spottete.

S. 246. s. S. 442.]

XII. Ungedruckte Briefe von Cujas S. 247.

[S.

[S. 250. Z. 4. v. u. hätte bey Madame bemerkt werden sollen, daß sie nun vermählte Herzoginn von Savoyen war.

S. 251. que nul n'avoit encore veus ist zu viel gesagt, da Hervet vom acht und zwanzigsten und neun und zwanzigsten Buche etwas übersetzt hatte. Bey CRENIUS III. p. 102. ist ein Brief von Giffen, der von diesem Kaufe spricht. Cujas hatte einem Griechen vierzig Kronen dafür gegeben.]

Im dritten Hefte (1805).

XIII. Ueber fr. 13. §. 5. D. de usufructu, und dessen neueste Emendation, oder bedarf es in dem fr. 13. §. 5. D. de usufr. einer andern Interpretation und LesArt, als der bisher gewöhnlichen, von Herrn OAR. [Ritter] Hagemeister in Greifswald S. 257.

[S. 259. Z. 6. poterit statt potuit.]

XIV. Authenticae in den Institutionen, von Herrn Prof. von Savigny S. 282.

[S. 288. Z. 9. v. u. der Anfang der Worte geht auf §. 32., die Mitte von Infra non an geht auf §. 33, nach einer Bemerkung des Herrn Assessor Planck.

S. 289. N. 23. bezieht sich auf Note 11 bey Cujas.]

Zusatz des Herausgebers: Vergleichung der Institutionen Authentiken bey Cujas und Vultejus S. 292.

[S. 293. vergl. mit S. 457.

S. 295. Herr Prof. Biener glaubt, Vultejus habe kein Manuscript befolgt, und dieß ist auch sehr wahrscheinlich, so sonderbar es auch ist, unter den Abdruck von etwas altem etwas anderes und sogar seine eigenen Gedanken so zu mischen, ut discerni non possint.

S. 299. Z. 12. außer der 17ten geht eigentlich auch die 24ste ab.

S. 300. die sechste bey Cujas steht im hiesigen Manuscripte nur etwas weiter hinten. Die neunte bey Savigny hat Baudoza. Aus II, 10. ist nur eine einzige Authentike, die beyden folgenden sind aus II, 13.]

XV. Brenkmann's Papiere zu Göttingen, von demselben S. 302.

XVI. Verbindung der Centurien mit den Tribus, von demselben S. 307.

[Ueber diesen höchst dunkeln Punkt des Römischen Staats-Rechts ist nun auch Herrn Staats-Rath Niebuhr's Römische Geschichte zu vergleichen.]

XVII. Beytrag zur Lebensgeschichte von Cujas, von demselben S. 317.

[vergleichen diese Inhalts-Anzeige bey S. 223.]

XVIII. Ueber die Redaction eines allgemeinen Gesetzbuchs für einzelne deutsche Reichsländer, von Herrn OAR. [Ritter] Hagemeister in Greifswald S. 321.

XIX.

XIX. Römischer Volksschluß vermischten Inhalts über die Polizey in Rom, und die Municipal-Verfassung in Italien, gefunden bey Heraclea S. 340.

Im vierten Hefte.

XX. Geschichte des lateinischen Worts obligatio und des deutschen Verbindlichkeit S. 389.

Ein Beytrag zur neusten Geschichte von titulus und modus adquirendi S. 393.

Hofacker S. 392. Huber S. 397. Würfel S. 399. Ernesti S. 401. Forcellini und Scheller S. 404. officium S. 406. Höpfner S. 410. Obligatio ist ein vinculum ebendas. ob das Ganze ein grammaticalischer Streit ist? S. 414. Vollständige Bedeutungen von obligatio S. 415. Weber's natürliche Verbindlichkeit S. 418. obligatio naturalis zu Zinsen S. 420. obligatio für PfandRecht S. 421.

XXI. Jupille droit de la possession, von Herrn Professor von Savigny S. 422.

XXII. Cujas. Beschluß von oben S. 246. S. 443.

Noten zu Ulpian S. 436. Observationen S. 438. Noten zu den Institutionen ohne Text S. 438. Pandecten Paratitlen S. 443. Opera von 1577 S. 446., von 1583 S. 448. Institutionen mit Authentiken S. 449.

Postuma von Palthenius herausgegeben S. 451.

Jas

Fabrotische Ausgabe S. 454. Ein lateinisches Gedicht an Cujas S. 455.

Lipenius S. 461.

XXIII. Ueber Herrn von Haller's Handbuch der allgemeinen Staatenkunde im Verhältnisse zu der Philosophie des positiven Rechts S. 462.

Entstehung des Worts Staat aus *status* (aber reipublicae) S. 466.

Servitus ist ein besserer Ausdruck als Sclaverey. S. 469.

Platon S. 476. Morus S. 477.

S. 480. Z. 11. von unten in der Note ist haben auszustreichen.

XXIV. Spittler S. 485. (Auch einzeln abgedruckt in Spittler von Heeren und Hugo Octav 1812.)

Urtheil eines Recensenten in den Heidelberger Jahrbüchern über Spittler's Manier S. 487.

XX.

Geschichte des lateinischen Worts Obligatio und des deutschen Verbindlichkeit.

Es ist schon etwas sehr lange, so lange nähmlich, als ich irgend ein Buch nicht blos über eine bestimmte andere Lehre des Römischen Rechts habe drucken lassen, daß ich auf den echten Begriff von obligatio, als einem der allerwichtigsten juristischen Kunstwörter, aufmerksam zu machen gesucht habe, und zwar nicht blos indem ich es selbst richtig brauchte, sondern, was freylich schon mehr anmaßend und streitsüchtig aussieht, was aber durchaus nöthig ist, wenn sich ein großer Theil des Publicums schon an den Irrthum gewöhnt hat, auch indem ich ausdrücklich bemerkte, gar viele neuere Schriftsteller brauchten es falsch. Schon in den Noten zu der Uebersetzung des vier und vierzigsten Capitels

von Gibbon (1789), einer Arbeit, der ich sehr viel verdanke und worin die Keime zu manchem zu erkennen sind, was seitdem, wenn nicht ein Baum, doch ein Buch von mir geworden ist, bemerkte ich, bey der Gelegenheit, da Gibbon die allgemeinen Pflichten von den besondern Obligationen unterschied, S. 123. N. a., man habe obligatio für Pflicht gehalten, und Verbindlichkeit entspreche der obligatio nicht genau. Nur glaubte ich damahls, das deutsche Wort habe seine Bedeutung geändert, da es doch vielmehr von Anfang an die Uebersetzung, im eigentlichen Sinne die Verdeutschung des lateinischen Wortes, von Sylbe zu Sylbe, aber in seiner späthern Bedeutung, war. Das Stammwort *ligare* ist durch binden, *ob* durch ver gegeben, und das lich, welches sonst im Deutschen auch wohl, wie bar, die bloße Möglichkeit andeutet, bey thunlich, veräusserlich, heißt ja doch auch, bey reinlich, höflich u. dgl. so gut wie hier bey verbindlich, die Wirklichkeit eines Zustandes, also ist verbindlich nicht mit verbindbar, sondern mit verbunden, so wie auch wohl mit verbindend einerley. Die substantive Endigung keit entspricht hier dem lateinischen *tio*, das sonst freylich eher durch ung gegeben wird.

Ich hatte damahls noch so wenig civilistische Bücher gelesen, daß ich fast noch im Stan-

de bin, nachzuweisen, welcher Schriftsteller mir zu einer Ansicht behülflich gewesen seyn mag, die ich nicht unmittelbar aus den Quellen schöpfte. Letzteres wäre nun hier wohl sehr leicht gewesen, denn hätten wir nicht so viele und so stattliche Beyspiele davon, so sollte man es doch kaum für möglich halten, daß irgend jemand nur den Text der Institutionen, ja auch nur ein Compendium nach der Titelfolge derselben lesen, vollends studieren oder erklären könne, und doch noch glauben, nachdem von einer ganzen Menge von Rechten, von Freyheit und von den mancherley Arten von Gewalt eines Menschen über den andern im ersten Buche, von den Rechten auf eine Sache gegen jeden im zweyten und dem Anfange des dritten, gehandelt worden sey, so kämen nun, von der Mitte des dritten Buches an, die Verbindlichkeiten vor, und zwar nicht etwa als eine veränderte Ansicht der vorher erwähnten Rechte, welchen doch gewiß auch Verbindlichkeiten bald aller Menschen, bald sogar bestimmter Menschen, z. B. des Sclaven, des Sohnes, entsprechen, sondern als eine ganz neue Art von Verhältnissen, wo eben so gut Rechte Statt finden, wie bey allen vorhergehenden, aber Rechte, von welchen bisher noch gar keine Rede gewesen ist. Sollte man nicht denken, dazu gehöre ganz eben die

Gedankenlosigkeit, wie wenn jemand ein Handbuch der Naturgeschichte läse, und doch glaubte, die Insecten seyen keine eigene Art von Thieren, sondern es sey hier von dem Zerschneiden, dem Zerlegen der Thiere überhaupt in ihre Glieder, die Rede, Insecten seyen zerlegte Thiere, wie man jedes Thier in Kopf, Rumpf, Glieder zerlegen kann? Die Kunst dessen, der nun sagte, mit nichten, sondern die Insecten sind Thiere für sich, die Theile der andern Thiere nennt niemand Insecten, wäre nun freylich nichts außerordentliches, und man brauchte nicht zu fragen, woher ihm doch diese scharfsinnige Bemerkung komme. Indessen ich finde unter meiner damahligen Lectüre ein Buch, das Hofackersche Compendium, die Elementa 1784, worin die obligatio, als jus obligationis, dem dominium als ein zweytes Recht entgegengesetzt wird. Diese Ansicht hätte ich eher in dem ersten Compendium dieses Verfassers, seinen Institutiones 1773, gesucht, weil darin manches besser ist, als in den folgenden, allein dort (§. 85.) kommt obligatio in einem weitern Sinne vor, wo sie auch bey dem Eigenthume Statt finde, und zwar weil §. 5. Inst. 4, 13. auch bey einem judicium in rem sage obligatio durat, wo offenbar obligatio von einem Abschreiber oder dem Concipienten verschrieben ist für actio,

wenig=

wenigstens gibt es auch Theophilus durch ἀγωγή. Der sensus latior ist wie wenn man sagte, ein Insect im weiten Sinne heiße auch ein tranchirter oder secirter Vogel oder Fisch. Vielleicht weil Hofacker fühlte, es sey damit nicht richtig, steht nun in den Elementen nur diejenige Bedeutung, die er vorher die enge genannt hätte, aber von der falschen (der weiten) ist gar nichts gesagt, und dieß reicht doch fürwahr nicht hin, um einen Irrthum zu berichtigen, sondern da muß man geradezu hintreten und sagen, der gewöhnliche Sprachgebrauch, die gewöhnliche Ansicht, ist falsch. Dieß macht zwar ein gewisses Odium, man scheint anmaßend, streitsüchtig, egoistisch; aber wer diesen bösen Schein zu sehr meidet, der wirkt nicht. Gerade so mag es Hofackern mit titulus und modus adquirendi gegangen seyn, er trug die falsche Lehre nicht vor, und daraus konnte ein aufmerksamer Leser schließen, er verwerfe sie; aber wie mancher schloß nicht so, wie mancher, der gerne eine bestimmte Stelle citirt hätte, worin Höpfner's Theorie verworfen worden wäre *), weiß nun nicht,

*) z. B. Herr Hofrath Glück. Durch das Citat in den Thibautischen Pandecten bin ich veranlaßt worden, seinen Commentar Band VIII. S. 84. nachzuschlagen, und habe

nicht, was er machen soll, denn sich blos darauf zu berufen, ein Autor sage etwas nicht,

habe denn darin gefunden, daß er sagt, es sey "schon von andern gründlich gezeigt worden", wie unrichtig sowohl Höpfner's als Hellfeld's Begriffe von einem "sogenannten" (warum hier sogenannten?) Titel und einem sogenannten modus adquirendi seyen. Dabey sind in der Note genannt erstens der erste Band von Herrn HR. Thibaut's Versuchen, und zweytens der erste Band dieses Magazins, drittens auch noch Herrn HR. Schömans Handbuch. Wer sich nun auf die Genauigkeit des Herrn HR. Glück in der litterairischen Chronologie verläßt, und findet, Herr HR. Thibaut führe mich nicht an, und ich ihn nicht, muß der nicht glauben, hier sey nun wieder ein Fall, von dem in der Kleinen juristischen Bibliothek geschrieben steht, s. oben B. II. S. 238. [235.] "manche an„gehende civilistische Schriftsteller" (mein böses Gewissen sagte mir gleich, das sey ich, zumahl da die Stelle ganz so aussieht, als sey sie aus der gelehrten Glückischen Feder geflossen) "prahlten mit Untersuchun„gen anderer, als wären sie Resultate eige„ner Forschung"? Dießmahl kann ich nun meine Unschuld aufs bündigste beweisen, sogar durch ein alibi. Mein zweytes Heft, worin Höpfner wegen titulus und modus adquirendi vorkommt, erschien 1790, der erste Band von Herrn HR. Thibaut's Versuchen erst 1798, also nicht mir fällt es

zur

nicht, ist erstens weitläuftig, man muß ihn ja ganz durchlesen, und dann sieht es auch wie ein argumentum a silentio aus. Wer sagt überall alles, was er für wahr hält?

Es gibt keinen Fehler, den ich mir weniger hätte zu Schulden kommen lassen, als den, einen allgemein angenommenen Irrthum gar zu leise zu berühren, nur so mein Körnchen auszustreuen, und es dem Schicksale zu überlassen, ob es vom Unkraute erstickt werde, oder sich über dieses emporhebe, und man es dann für

zur Last, den Vorgänger, aus Gründen, die der geneigte und abgeneigte Leser suppliren mag, gar nicht genannt zu haben. Planmäßiger böser Wille ist aber diese etwas unordentliche Art zu allegiren bey Herrn HR. Glück nicht, wie leicht hätte er mich sonst ganz weglassen, wie leicht statt der ersten Ausgabe des Magazins die zweyte, oder statt des Magazins nur das Lehrbuch des heutigen R. R. in einer spätern Ausgabe nennen können? Schon die erste Ausgabe, die Institutionen (1789), war freylich auch wegen der darin §. 33. Note vorgetragenen Ketzerey von titulus und modus adquirendi tüchtig verhöhnt worden, s. oben B. I. S. 345. [in den folgenden Ausgaben weggelassen], von welcher damahls niemand ahndete, daß 1807 selbst ein Glück sie billigen würde.

für etwas besseres erkenne. Wie schlecht mir dieß bekommen ist, hat sich lange Zeit in einer Menge Recensionen gezeigt; wie gut es aber der Wissenschaft bekommen ist, das, meyne ich, sieht man nun doch auch in mancher Recension und in manchem Buche. Also schon in den Institutionen des heutigen Römischen Rechts 1789 stand §. 31. die bestimmte Antithesis gegen den Sprachgebrauch von hundert andern Autoren:

"Obligatio heißt durchaus nicht jede allgemeine Pflicht, z. B. kein jus in rem zu verletzen, [deutlicher wäre es vielleicht gewesen: ein jus in rem, wenn es nun doch einmahl nach Hofacker und andern so heißen sollte, nicht zu verletzen, denn auch bey jedem einzelen solchen Rechte ist eine Allgemeinheit der Pflicht, nähmlich in Ansehung derer, welchen sie obliegt], keine strafbare Handlung zu begehen u. s. w.; sondern sie setzt eine Person voraus, welche einer andern, zu einem bestimmten Thun oder Geben, verbindlich gemacht worden ist..."

Diese Bemerkung hatte denn auch den Erfolg, daß Herr Hofrath Glück, der damahls eben die erste Hälfte seines ersten Bandes drucken ließ, mich, wie er es bey den neusten Schriftstellern über jede Lehre gar gerne thut, citirte,

citirte, und mit Beyfall nicht nur, sondern auch indem er zur Bestätigung dessen, was ich gesagt hatte, einen ältern Juristen anführte, Huber, von dem ich schon einmahl (oben S. 87.) gestanden habe, daß ich ihn als meinen Alliirten erst durch den Commentar kennen lernte. Es ist aber doch merkwürdig, daß Huber in der oben B. I. S. 127. [69] angeführten Stelle glaubt, ein Contract selbst heiße nicht obligatio, sondern nur das daraus entstehende Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner, da doch schon die Rubriken der Institutionen Titel de litterarum obligatione, und de consensu obligatione das Gegentheil zeigen. Auch hätte Huber freylich besser gethan, einige bestimmte Stellen anzuführen, wo obligatio geradezu vom Gläubiger gesagt wird, als nur so im Allgemeinen zu versichern, nomina und obligationes seyen einerley, und jedermann sage omni die cum toto jure, daß obligationes cedirt, verkauft, verschenkt, an Zahlungs-Statt gegeben, verpfändet würden. In der zweyten Ausgabe der Chrestomathie habe ich S. 281 und 282. aus jedem Theile des Corpus Juris zwey Stellen, also sechs in allem, angeführt, gegen die sich gewiß keine Ausflucht erdenken läßt, und worunter eine denn gar eine Institutionen Rubrik ist: per quas

Cc 5 perso-

personas nobis obligatio adquiritur. Diese Stellen empfehle ich beyläufig auch den Besitzern von Brisson, der, auch nach der Ausgabe von Heineccius, diese Bedeutung und diese Stellen nicht kennt. Ist es doch nicht, als wären die Verfasser von Wörterbüchern mit Blindheit geschlagen gewesen, daß keiner von adquirere obligationem ein Wort sagt?

Indessen zum Danke für diesen Beyfall und für diese Erinnerung an Huber sagte ich in der, fast möchte ich sagen berühmten, wenigstens für Herrn Hofrath G. und für mich merkwürdigen Recension dieser ersten Hälfte in unsern Anzeigen 1790. S. 167., an die und deren Erfolg ich neulich wieder nach zwey und zwanzig Jahren durch etwas ähnliches, Herrn Prof. **Mackeldey** betreffend, erinnert worden bin, der §. 2. enthalte über obligatio mehrere recht sehr schätzbare Bemerkungen, aber sie würden hier bey dem Satze vorgetragen: wo ein Recht ist, da ist auch eine **Verbindlichkeit**, juri respondet *obligatio*.

"Der V. ist freylich weit entfernt, diesen Grundbegriff des CivilRechts so zu mißverstehen, wie man ihn mißverstehen muß, um obligatio und Verbindlichkeit für gleichbedeutend zu halten, und etwa gar es zu tadeln, wenn **Westenberg** sagt, ein jus in personam heiße auch

auch obligatio; aber er warnt seine Leser doch lange nicht genug vor diesem jetzt fast allgemein accreditirten Irrthume. Nicht Justinian ist es, der das Wort anders nimmt, als unsere Zeitgenossen und unsre Väter; die Definition, womit **Würfel** sich so lustig oder so lächerlich macht, ist ja ganz classisch, also zuverlässig abgeschrieben; sondern der ganze Römische Sprachgebrauch widersetzt sich dem neuern. Obligatio Ciceroni et bonis auctoribus nunquam ut hodie ICtis et philosophis dicitur sagt ein Mann, der sein Latein gewiß nicht aus dem Corpus Juris gelernt hatte, und jeder Civilist muß ihm Recht geben. Die Sache verdient eine eigene Ausführung, aber so viel fällt doch in die Augen, daß von der obligatio manches wahr ist, was sich von der Verbindlichkeit nicht sagen läßt, z. B. gleich der Satz S. 26., daß sie ein bestimmtes Subject auf beyden Seiten voraussetze."

Die Stelle aus **Würfel's** Jurisprudentia definitiva, einem zwar wenig mehr genannten Buche, aus welchem aber doch vielleicht noch manche Definition in juristischen Vorträgen dictirt und mit großer Andacht nachgeschrieben wird, ist die Note zum §. 696. wo er von der bekannten, wie sie es nennen, legalen Definition der obligatio sagt, **Wolf** habe sie

"in

"in denen vernünftigen Gedanken von den Kräften des menschlichen Verstandes" mit Recht getadelt. Eine Definition müsse ein deutlicher und bestimmter Begriff seyn, also keine Metapher. Quid est ligare? In nodum constringere filum, restim. Sed an in nodum constringitur animal rationale? Würfel sah also nicht, daß dieser Einwurf nicht die Definition traf, sondern das zu erklärende Wort selbst, welches den in jeder Sprache, bey abstracten Begriffen, so gewöhnlichen, man kann sagen unvermeidlichen Fehler hat, der also eigentlich keiner ist, daß etwas Körperliches auf etwas blos Gedachtes übertragen wird. — Ferner sey die Definition von dem Erfolge hergenommen. Man obligire jemand, also nach Tribonian man binde ihn, ad quid? ut solvat. Elegans responsio, contradictio elegantissima: Ligare aliquem, ut solvat. Colliga Titii manus, ut nodum, quo Caji manus sunt constrictae, solvat. Wie witzig! Es ist nicht Cajus, dessen Hände der verbundene Titius losmachen soll, sondern seine, des Titius, eigene. Er selbst, Titius, ist gebunden, bis er etwas gethan hat, welches aber zu thun ihn sein Gebundenseyn nicht hindert. Bedenkt man vollends den gar nicht seltenen Fall, daß der Eine obligirt ist, und ein anderer die Solution leistet, oder daß der

selbst,

selbst, dem er obligirt ist, ihm die Schuld erläßt; so ist denn sogar das eigentliche Binden ganz in der Ordnung, der Schuldner ist gebunden, bis irgend jemand seine Bande löst, oder er selbst Mittel findet, sich ihrer zu entledigen.

Was die Stelle aus dem Ungenannten betrifft, mit dem ich beweisen wollte, es sey nicht blos von Justinian's, sondern von Cicero's und aller Classiker Sprachgebrauche die Rede, so habe ich ihn seitdem schon viel deutlicher citirt, für das Publicum in der Rechtsgeschichte Zweyter Vers. S. 87. und in dem heutigen Römischen Rechte seit der zweyten Ausgabe S. 72., und vorher schon in einem Briefe an Höpfner, worauf oben S. 84 die Antwort abgedruckt ist. Es ist Ernesti, der allerdings seine Freude daran gehabt haben mag, den Juristen Ignoranz in der Latinität vorzurücken. Möchten sich diese doch theils mehr gehütet haben, ihm Gelegenheit dazu zu geben, theils sich dadurch gerächt haben, indem sie, was gar oft und nahmentlich gerade hier geschehen kann, ihm die Fehler gezeigt hätten, die er im Juristischen beging! Gerade in dieser Bemerkung hat Ernesti nur in so weit Recht, als die Worte in der Recension stehen, obligatio heißt

bey

bey den Alten nie wie bey den Neuern, (und hier nennt Ernesti auch die ihm näher verwandten Philosophen ganz neben den Juristen, ja er hätte auch seine eigentlichsten Zunftgenossen, die Philologen, nennen können, da selbst Gesner in seinem Thes. L. L. nur den Zustand des Obligirtseyns einer Sache oder einer Person als Bedeutung von obligatio kennt,) so viel als Verbindlichkeit überhaupt. Hingegen daß es bey den Alten immer nur Verbindlichmachung heiße, ist zuverlässig falsch. Die Foderung des Gläubigers heißt obligatio, wie ich oben bemerkt habe, und die Pflicht des Schuldners, also diejenige Pflicht, die der Foderung des Gläubigers entgegensteht, heißt auch so, wie so viele Stellen beweisen, wovon Höpfner selbst zwey anführt.

Ist es nicht merkwürdig, daß die beyden Schriftsteller, welche sich des so höchst wichtigen Kunstwortes angenommen haben, Huber im siebzehnten und Ernesti im achtzehnten Jahrhundert, jeder auf eine andere Art die Bemerkung bestätigen: nous ne voyons jamais bien ce qui est au delà de ce que nous voyons? Der Eine will die Begebenheit nicht obligatio nennen, der andere nicht das Rechtsverhältniß, welches daraus entsteht.

steht. Jeder hatte Unrecht und vielleicht trug dieses ihr Unrecht dazu bey, daß man so wenig bemerkt hat, worin sie Recht hatten. Jeder hatte nähmlich Recht in seinem Tadel des gewöhnlichen Sprachgebrauchs, obligatio für jede Verbindlichkeit zu nehmen, wobey Huber sich aber noch dieß zu Schulden kommen läßt, daß er, im polemischen Eifer, den fast allgemeinen Fehler der Neuern nur seinem Gegner Feltmann zuschreibt. Jeder hatte ferner Recht, Huber, indem er sagte, die Foderung des Gläubigers, Ernesti, indem er sagte, die Begebenheit des Obligirens und Obligirtwerdens heiße so.

Ernesti beging aber auch noch den Fehler, daß er eine einzige Stelle anführte und noch dazu gerade eine solche, die in allen Wörterbüchern ohnehin stand, aber als Beyspiel der gewöhnlichen Bedeutung, bey der man ihm also gar wohl leugnen konnte, daß sie den activen Sinn beweise, und wo er zur Erläuterung ein gar nicht überall passendes anderes Wort als Paraphrase anführte. Es ist die Stelle *ad Brut.* 18. gravior est ac difficilior animi ac sententiae pro altero, quam pecuniae obligatio, wo Ernesti hinzusetzt i. e. promissio. Nun hatte freylich Cicero versprochen, der junge Cäsar würde

die

die Freyheit schützen und sagt deswegen vorher promiseram und nachher spoponderis. Aber schwehrlich wird Wieland hier in seiner Uebersetzung obligatio durch Versprechen geben, es heißt hier im Allgemeinen sich verbindlich machen, erklären daß man haften wolle, sich anheischig machen für etwas einzustehen, eine Garantie übernehmen. Dieses sich verbindlich machen kann auch ohne ein Versprechen Statt finden, denn es gibt ja viele Arten der Obligirung, und obligatio praediorum, als der mit gar großen Buchstaben eingegrabene Titel dessen, was wir, um doch ja den Alten nicht zu folgen, die tabula alimentaria nennen, ungeachtet der ganze Inhalt der langen Urkunde ein Pfandbrief ist und von Alimenten nur einige Zeilen handeln, heißt fürwahr nicht so viel als promissio praediorum.

Wie wenig man noch in den neusten Wörterbüchern mit dem Worte obligatio im Reinen ist, zeigt der sonst so genaue Forcellini und sein in Deutschland bekannterer Nachfolger Scheller, der freylich unter den Quellen, woraus er den Sprachgebrauch der Römer geschöpft habe, die Juristen gar nicht nennt, nicht Ulpian und nicht das Corpus Juris, so oft er sie auch bey einzelen Stellen benutzt, und dem ein civi-

listischer Freund gar sehr gefehlt hat. Der gar kurze Artikel Obligatio sagt, noch in der neusten Ausgabe seines großen Wörterbuchs, kein Wort von der Bedeutung: Foderung, die zwey andern Bedeutungen: Verbindung oder Verbindlichmachung (nach Ernesti) und Verbindlichkeit (gegen Ernesti) stehen so freundschaftlich neben einander, wie wenn es ganz dieselbe wäre, und bey Verbindlichkeit wird der Unterschied zwischen der richtigen Bedeutung, der eingeschränkten, die Huber zugibt, und wofür Stellen angeführt sind, der Verbindlichkeit des Schuldners, und der falschen ausgedehnten, die Ernesti mit Recht leugnet, und wofür auch keine einzige Stelle vorkommt, jeder Verbindlichkeit, gar nicht erwähnt.

Die dritte Gelegenheit, die ich mir machte, den gewöhnlichen Sprachgebrauch mit obligatio bestimmt und laut zu tadeln, war denn in diesem Magazine B. I. N. IX., wo die Berichtigungen des Höpfnerischen Commentars, oder vielmehr der gewöhnlichen juristischen Vorträge, deren Repräsentant dieser Commentar seyn sollte, mit dem Worte obligatio anfingen. Höpfner antwortete (oben S. 84.), Recht und Verbindlichkeit seyen verschieden, wir müßten sie also auch durch verschiedene

Nahmen bezeichnen. Wie wenn uns das Bedürfniß nach einem Zeichen für einen Begriff, ohne welches sich die Römischen Juristen übrigens recht gut beholfen haben, berechtigte, ein schon anderswo versagtes Römisches Wort, ein höchst wichtiges Kunstwort, in einem ganz andern, theils engern theils weitern, Sinne zu gebrauchen!

Das, was einem jeden Rechte entspricht, heißt bey den Alten officium, der Etymologie nach etwa so viel, als Erweisung, was man jemand zu Liebe thun soll oder auch wirklich thut. In den allermeisten Fällen brauchten aber die Römer nur Zeitwörter: debet (wieder mit einem Zeitworte), cogendus est, necesse habet u. dgl., sie konnten das Substantiv meistens entbehren, weil bey allem Juristischen die Rücksicht auf den Berechtigten die Hauptsache ist, und dafür hatten sie jus im Allgemeinen, und dominium, jus in re, obligatio für die einzelen Arten. Die Rücksicht auf den Verpflichteten ist die wichtigste für den Moralisten, Cicero nannte sein Buch: de officiis, und nicht: de juribus, die Juristen sprachen vom jus, ihre Wissenschaft hieß so, sie selbst hatten davon den Nahmen, und nicht vom officium, das sie höchstens beym testamentum *inofficiosum* nannten.

Das

Das Wort officium änderte seine Bedeutung im Mittelalter, indem sich blos die erhielt, welche unserm Dienste, Amte, Stelle entspricht, wohin auch der kirchliche Sinn gerechnet werden kann, und die andern sich verloren. Officialis war schon vorher blos darauf gegangen; selbst die Verwandtschaft mit beneficium trug wohl dazu bey, daß, so wie dieses nun, statt Wohlthat überhaupt, nur den Vortheil bey einer Pfründe, einem Lehen bezeichnete, nun auch officium, statt von Pflicht überhaupt, lediglich von der Amtspflicht gebraucht wurde. Office hat sich seitdem zum Theil wieder durch charge, place verdrängen lassen müssen, und im Gegentheil die bons *offices* haben nichts mit dem Amte zu thun, so wenig wie *officieux*; aber *officier* und vollends im Deutschen Officier, Officiant, gehen auf nichts anderes.

Dagegen wurde obligatio im Mittelalter blos auf den Zustand des Obligirtseyns eingeschränkt, man vergaß den Zustand des Obligirthabens, ohngefähr wie wenn man bey servitus blos an die Sache, quae servit, und nie an das Subject, welchem sie dient, oder bey einem Schlage nur an den Geschlagenen, nie an den Schlagenden gedacht hätte. Das Wort verlohr einen Theil seines Gebiets, dagegen

gegen bekam es einen, der ihm nie gehört hatte, man nannte alle Pflichten, sie mochten durch eine besondre Verpflichtung entstanden seyn oder allgemein Statt finden, auch obligationes. So war das Wort schon, wer weiß wie lange, verunstaltet, man sollte sagen können: für Civilisten unerträglich verunstaltet, als irgend ein Deutscher, dessen Nahmen uns kein Adelung nennt, ein deutsches Wort für dieses lateinische *obligatio* suchte, und merkwürdig genau (s. oben) Ver=bind=lich=keit erfand. Seine Schuld war es nicht, daß dieses deutsche Wort nun gar nicht in dem Sinne, welchen *obligatio* bey den Alten hatte, gebräuchlich wurde, es ging der Tochter, dem deutschen Worte, wie der Mutter, dem lateinischen, nur mit dem Unterschiede, daß die Tochter noch gar nicht gebohren gewesen war, als die Mutter noch eines gewissen Wohlstandes genoß, also wußte die Tochter nur von den, wenigstens in juristischer Rücksicht, schlechten Zeiten der Mutter. Statt des deutschen Wortes, das diese Bedeutung nie gehabt hatte, brauchte man also das lateinische mit einer modernen Endung, als man ein Wort suchte für einen Pfandbrief und für eine besondre Verpflichtung eines Menschen gegen den andern, vor der er sich wohl scheuen mochte. Eine gerichtliche Obligation

hat

hat noch niemand eine gerichtliche Verbindlichkeit genannt; aber statt: ich habe ihm keine Obligation, sagt man freylich auch: ich habe ihm keine Verbindlichkeit, man sagt es eben so gut, ob es gleich wunderbar mit den Pflichten, also auch Verbindlichkeiten, aller Menschen gegen einander absticht.

In der französischen juristischen Sprache ist man der classischen in so ferne näher geblieben, daß obligation im Code sich durchaus blos auf Foderungen bezieht; aber freylich das blos französische, das heißt nicht aus dem Lateinischen aufgenommene, Wort: *engagement* braucht Domat für alle Rechtsverhältnisse, die sich nicht auf einen Todesfall beziehen und die doch zu seinem droit civil, oder wie er es nennt zu den *loix* civiles, gehören, also Eigenthum und Servituten so gut wie Foderungen, nur nicht Ehe, älterliche Gewalt u. dgl. Doch dieß hängt mit dem so höchst schädlich gewordenen Irrthume dieses Anführers der practischen Juristen in Frankreich zusammen, daß er glaubte, der ordre naturel des CivilRechts erlaube es gar nicht, den Unterschied zwischen Rechten auf eine Sache gegen die ganze Welt und den Foderungen gegen eine bestimmte Person zum Grunde zu legen.

Um nun mein schon vor sieben Jahren in der dritten Ausgabe des heutigen R. R. gethanes Versprechen ganz zu erfüllen, muß ich noch auf das, was Höpfner in der letzten Ausgabe seines Commentars, die er erlebte, gesagt hat, Rücksicht nehmen, um so mehr, da diese Note 4. zum §. 284. auch von Herrn Professor Weber in der von ihm besorgten Ausgabe unverändert gelassen worden ist. Die merkwürdige Abkürzung der Stelle aus Huber habe ich schon (oben S. 88.) fünf Jahre vor dieser siebenten Ausgabe ergänzt. Huber sagt nicht, das (so genannte) jus ad rem verhalte sich zur obligatio durchaus, wenn man wolle, als ein Correlatum. Er sagt: obligatio begreift das Recht des Gläubigers und die Last des Schuldners. Auch diese Last kann obligatio heißen, und dann ist obligatio das Correlatum des s. g. jus ad rem. Eigentlich ist es aber das vinculum inter utrumque, das Verhältniß auf beyden Seiten. — Sollte man es wohl glauben, daß Höpfner sagt, er sey noch gar nicht überzeugt, daß obligatio bey den juristischen Classikern das vinculum zwischen dem Schuldner und Gläubiger bedeute, und daß er vinculum mit Häkchen auszeichnet, dieses so bekannte Wort in der classischen Definition, welche die Institutionen enthalten? Hätte er noch allenfalls die Worte hinter vinculum

culum ausgezeichnet, und gesagt, ein vinculum sey es, aber blos ein dem Schuldner angelegtes. Doch vielleicht meynte er mit seinen fast unerklärbaren Anführungszeichen nur, das Wort vinculum passe nicht zu etwas gegenseitigem, sondern auf den Schuldner allein. Und freylich viele nehmen die Worte der Institutionen pr. Inst. 3, 13. (14.) obligatio est [*juris vinculum*, *quo*] necessitat*e* [*adstringimur*] alicujus solvendae rei, secundum nostrae civitatis jura, wie wenn das, was ich in Klammern und mit CursivSchrift drucken lasse, im Grunde ganz überflüssig wäre, und es eben so gut weit kürzer heißen könnte: est necessitas alicujus solvendae rei. Die erste Person bey adstringimur verstehen sie von uns, in so ferne wir Schuldner werden, in so ferne wir in die necessitas kommen, wo bey jeder einzelen und einfachen obligatio der Singularis es auch thäte. So pleonastisch definirten aber die Classiker wohl nicht, obgleich der Pluralis gar oft weiter nichts beweist, z. B. gleich im Anfange des folgenden Titels heißt es damus, und nobis, wo gewöhnlich nur Einer gibt und zurück bekommt. Aber hier scheinen die eingeschlossenen Worte nicht ohne Bedeutung. Obligatio, würde ich sie paraphrasiren, ist ein juristisches (nicht gerade streng juristisches), also unkörperliches,

 geisti-

geistiges, moralisches *) Band, wodurch zwey Personen an einander gebunden werden, so daß dem einen davon gegen den andern obliegt — und nun wie gewöhnlich: die Nothwendigkeit etwas zu leisten, welche denn nach unserm positiven Rechte bald mehr bald weniger streng seyn kann, oder wie Theophilus es nimmt: etwas zu leisten, aber auf die gehörige Art. Was die vorhergehenden Worte betrifft, so gibt dieser uns wenig Trost, er sagt: es ist ein Band des Rechts, des Rechten, wodurch einer genöthigt wird, zu leisten. Daß übrigens vinculum auch etwas gegenseitiges bedeutet, zeigen die Worte vinculum necessitudinis et affinitatis bey Brisson, wo auch, aber ohne sie auszuheben, eine Stelle erwähnt ist, in welcher sich vinculum bestimmt auf den Gläubiger bezieht, *fr. 46. D. 41, 2.* eodem modo *vinculum obligationum* solvitur, quo *quaeri* adsolet. Was acquirirt wird, ist denn doch wohl ein Recht und keine Verbindlichkeit.

Bey-

*) Beyläufig sey es mir erlaubt, hier aus Veranlassung des ersten Paragraph's im Thibautischen PandectenCompendium zu bemerken, daß zwar alles moralische unkörperlich, aber nicht alles unkörperliche moralisch ist. Zwischen physischen Gesetzen körperlicher Kräfte und Vernunftgesetzen des Willens liegen ja noch logische und psychologische Gesetze in der Mitte.

Beyläufig bemerke ich noch, daß schon in Franzkens Commentar über die Institutionen, der die obligatio auch schon gar oft für mit jus ad rem synonym erklärt, das vinculum ausdrücklich auf beyde bezogen wird: vinculum, quo creditor et debitor inter se ligantur et vinciuntur.

Eine einzige Stelle im InstitutionenTexte, sagt Höpfner ferner, brauche obligatio offenbar für das Recht des Gläubigers. Dieß ist nicht die Rubrik 3, 28. [29.], von der ich oben S. 397. sagte, die doch dem Verfasser eines InstitutionenCommentars geläufig seyn konnte; es ist nicht die Stelle *§. 2. Inst. 2, 2.*, wo obligatio durch jus obligationis erklärt wird, und die ich ihm angeführt hatte. Es ist die im *§. 1. Inst. 3, 16.* (17.), und mit dieser hilft er sich, das Wort reus, welches in derselben Verbindung vorkomme, bedeute da auch, auf eine sonst ungewöhnliche Art, den Gläubiger, also beweise die Stelle keinen Rede-Gebrauch der Classiker. Endlich nennt er das Ganze einen grammaticalischen Streit, bey dem er sich nicht so lange verweilt haben würde, wenn er nicht noch die Bemerkung über Ernesti hätte anbringen wollen, der freylich mehr leugnet, als er sollte.

Für einen grammaticalischen Streit halten es denn wohl auch alle die, welche noch immer fortfahren, in lateinischen Büchern jus und obligatio einander gegen über zu stellen, und in deutschen bey dem Worte Verbindlichkeit in einer Parenthese hinzuzusetzen: obligatio. Alles, was hier ausgeführt worden ist, scheint ihnen wohl nicht viel besser, als eine bogenlange Deduction über das Geschlecht, die Rechtschreibung, die Aussprache irgend eines lateinischen Wortes. Nun ja, so kann man in allen Wissenschaften die Fragen, welche noch so tief in das Innere derselben eingreifen, oder doch alles, was die Geschichte der Wissenschaft betrifft, grammaticalische Untersuchungen nennen; wer die Quadratur des Kreises behauptet, wer den Begriff von Gott aus der Erfahrung herleitet, wer glaubt, die Sonne bewege sich um die Erde u. s. w. u. s. w., wer dieß jetzt thut, oder sonst gethan hat, der braucht ja vielleicht nur die Worte Quadratur, Erfahrung, Bewegung in einem andern Sinne, es sind allzumahl Wortstreitigkeiten, und es ist Schade, daß der Senator Pococurante für sein vanitas vanitatum et omnia vanitas diesen Grund nicht angeführt hat.

Es soll einem Civilisten in den Augen und Ohren wehe thun, wenn er obligatio und

Verbindlichkeit als gleichbedeutend behandelt findet. "Daran soll man erkennen, daß Ihr meine Jünger seyd", sage ich wohl meinen Zuhörern bey dieser Gelegenheit. Meinen Lesern kann ich es nicht sagen, denn die wollen vielleicht nichts von mir seyn, als meine Leser und meine Richter.

Sollte es für die einen oder die andern noch nöthig seyn, die Bedeutung des Wortes obligatio zu recapituliren, so ist diese theils die wahre, alt Römische, theils die neue, im Mittelalter entstandene.

I. Die wahre Bedeutung zerfällt, wie bey mehr Substantiven in *io*, die so von einem Zeitworte abgeleitet sind, also wie bey constitutio, observatio, dispositio (abstrahirt davon, daß manche z. B. optio, actio, factio auch, wie die Wörter in *ium*, commercium, connubium, eine Fähigkeit andeuten, etwas zu thun) wie bey den deutschen in ung, als Bemerkung, Beobachtung, in zwey. Solche Substantive bedeuten nähmlich erstens eine Begebenheit, zweytens den Zustand, der aus dieser entsteht. Also obligatio heißt:

A. Die Begebenheit, die Obligirung, die Verbindlichmachung, das Verbindlichwerden, unter andern ein Contract.

Beyspiele: verborum obligatio, litterarum obligatio. Allenfalls auch die oben S. 403. erwähnte animi obligatio Cic. obligatio innocentium fr. 1. §. 1. D. 48, 10.

besonders aber obligatio praediorum.

Autoritäten: Ernesti.

B. Der Erfolg, der daraus entstandene Zustand, von beyden Seiten

1. das daraus entstehende Recht des Gläubigers, die Foderung.

Beyspiele: obligatio adquiritur T. T. Inst. 3, 28. (29.) und die andern in der Chrestomathie angeführten Stellen. Ueber die letzte davon S. unten.

Autoritäten: Vinnius. Huber. Westenberg.

2. die daraus entstehende Schuld des Schuldners.

Beyspiele: die Stellen bey Brisson.

Autoritäten: Huber, und wenn man will alle Neuere.

II. Die falsche Bedeutung, eine jede Verbindlichkeit, das Correlatum eines jeden Rechts.

Beyspiele: jura et obligationes, was im wahren Sinne ohngefähr klingt wie: Rechte und Capitalien, statt Rechte und Verbindlichkeiten.

Autoritäten: Fast alle Neuere.

Daß es nun aber in der ganzen alten Litteratur, unser Corpus Juris mitgerechnet,

so

so weit es mit gerechnet werden muß, kein Beyspiel und keine Autorität für diese letztere Bedeutung gibt, ist natürlich ein negativer Satz, den ich nun nur so hinstelle, nach der Autorität allenfalls von Ernesti, der doch nicht so ganz ohne Grund geleugnet haben wird, daß obligatio eine passive Bedeutung habe. Es kommt nun darauf an, daß die Gegner ihren Sprachgebrauch durch irgend eine Stelle bey den Alten unterstützen, und das hat noch keiner versucht.

Hier ist übrigens wieder ein Fall, wo das Negative weit weniger bemerkt worden ist, wie das Positive. Die Stelle, wo etwas vorkommt, ist leicht zu bemerken und in Umlauf zu bringen; daß es aber gar keine solche Stelle gebe, daß fungibilis, realis und Gott weiß wie viele Wörter kein Latein seyen, oder höchstens KüchenLatein, daß obligatio in der Bedeutung der Neuern, heres necessarius für den, welchen man zum Erben ernennen müsse u. s. w. bey den Alten nirgends vorkomme, das erfodert schon mehr Dreistigkeit bey dem, der es behauptet, und mehr Zutrauen bey dem, der es ihm glaubt.

Wenn aber auch alle zugeben müssen, was hier negativ von dem Sprachgebrauche der Alten gesagt ist, so bleiben noch zwey Auswege,

wege, deren jeder so schön ist, daß man den Gegnern zwischen beyden die Wahl lassen muß. Erstens sie können sagen, wir dürften nicht aus dem wenigen, was sich von der Römischen Litteratur erhalten hat, auf den ganzen Sprachgebrauch der Alten schließen: dieses Wort hat sich nicht erhalten, ergo war es auch nie im Gange. Zweytens sie wiederholen, was schon **Melchior von Ossa** (oben B. II. S. 237. [234.]) gegen die gesagt hat, die "wollen, daß man in jure so rein reden, „auch solche terminos brauchen soll, die Ciceronianischem stylo gemäß seynd, so doch solches nach so langem widerwärtigen Gebrauch „nicht möglich." Soll man wählen, ob man die Classiker oder ob man die Practiker nicht versteht, ob man von diesen oder ob man von jenen nicht verstanden wird, so wissen sie wohl, wem sie den Vorzug geben.

Einer der bekanntesten jetzt lebenden juristischen Schriftsteller aus der bisherigen Schule, Herr Prof. **Weber**, hat ein sehr beliebtes Buch von der natürlichen Verbindlichkeit geschrieben, welchem **Höpfner** eine starke Lobrede hält, indem er den Verfasser mit **Kant** und **Lessing** vergleicht; allein so viel gutes auch im Einzelen darin vorkommt, so fehlt es ihm doch an der richtigen Bestimmung der

zwey

zwey schon auf dem Titel angegebenen Grundbegriffe; de obligatione naturali hätte umschrieben werden sollen: von der aus der natürlichen Billigkeit entstehenden Foderung, und nun ist es, als hieße es: von der Pflicht, welche als eine Zwangspflicht angesehen werden kann und um deswillen nach Thomasius in das NaturRecht gehört. Daß die Alten von Thomasius und von dem, was er im achtzehnten Jahrhundert NaturRecht nennen würde, nichts wußten, leugnet doch gewiß kein Mensch; aber freylich kann man auch nicht jede in der Moral gegründete Verbindlichkeit oder Pflicht (die Worte synonym genommen) für eine obligatio naturalis halten, bey der es also sein Bewenden hätte, wenn sie, sey es auch aus Irrthum, erfüllt worden ist, und die zur Compensation taugt. Sonst brauchte sich ja ein Armer gegen seinen reichen Gläubiger nur auf die Pflicht der Wohlthätigkeit, die dieser gegen ihn habe, zu berufen; eine Pflicht, eine Verbindlichkeit im Sinne der Neuern ist es gewiß. Wenn nun nicht der Unterschied zwischen Zwangs- und Gewissenspflichten aus der Noth hilft, was soll es dann thun? Antwort, der richtige Begriff von einer obligatio. Eine solche ist fürwahr zwischen dem Reichen und dem Armen nicht vorhanden, der Arme hat keine Foderung gegen

gegen den Reichen, wenn dieser gleich eine Pflicht auf sich hat, die er auch wohl gegen ihn erfüllen kann. Es ist nichts besonderes bey diesem Berechtigten, darum ist es keine obligatio. Wäre ein besonderes Verhältniß gegen ihn da, so möchte dieses ein Zwangsverhältniß seyn oder nicht, also nach Thomasius, oder nur nach Pufendorf und Wolf, in das NaturRecht gehören, so hätten wir eine obligatio naturalis, und ihre Wirkung würde eintreten, daß, wenn sie aus Irrthum erfüllt ist, man von keinem indebitum sprechen könnte.

So erklärt sich der im fr. 26. pr. D. 12, 6. entschiedene Fall, der so vielen Schriftstellern Kummer gemacht hat, ganz natürlich. Niemand hat wohl je im NaturRechte gelehrt, daß man den todtschlagen dürfe, der einem ein Capital schuldig ist und nicht auch Zinsen davon bezahlt, also eine natürliche Verbindlichkeit im Sinne von Herrn Prof. Weber ist hier nicht vorhanden, und doch wer mir ein Capital schuldig ist und keine Zinsen, der hat mir nichts indebite bezahlt, wenn er mir auch Zinsen entrichtet. Ganz recht, denn es ist eine obligatio naturalis zwischen ihm und mir, ganz anders wie zwischen dem Reichen und dem Armen. Es ist in der ganzen Welt (jure

gen-

gentium) sehr recht, daß der, welcher von meinem Gelde Vortheil hat, oder doch mich hindert, diesen Vortheil selbst zu ziehen, mir, und gerade mir diesen Vortheil vergüte. Ihn darauf belangen kann ich freylich nicht, nicht machen, daß er servus wird, auch nicht daß er wenigstens geben muß, so viel er geben kann (in quantum facere potest), wenn er mir keine Zinsen versprochen hat und mir zur rechten Zeit das Capital wieder gibt; aber hat er einmahl Zinsen gegeben, so bleibt es nun doch wenigstens dabey.

Daß obligatio auch das PfandRecht, das Recht des Gläubigers an der Hypothek, heißt, ergibt sich theils aus der letzten in der Chrestomathie angeführten Stelle *c. un. C. 8, 21.* obligationem creditori quaesivit, indem jemand seinen Antheil verpfändet hat, theils aus *fr. 11. §. 6. D. 13, 7.*, wo vorkommt pignoris obligatio nobis adquiritur und ipsam obligationem nobis adquiret, aus *fr. 3. pr. D. 27, 9.* an pignoris obligationem possit habere is, (diese Stelle hat Brisson, aber Heineccius trennt sie von der Bedeutung, die Tabor aus Cujas nachgetragen hat, obligatio heiße auch pignus), aus *c. 4. C. 8, 17.*, wo obligatio tua offenbar heißt das dir zustehende PfandRecht,

endlich aus *c. 6. C. 8, 26.* obligationem pignoris amisisse. Mehrere dieser Stellen hat mir Herr Adjunct Riedel mitgetheilt.

XXI.

Jupille, droit de la Possession.

von Herrn Professor von Savigny.

Ich hatte die Existenz dieses Buchs Anfangs in Zweifel gezogen, nachher geradezu abgeläugnet: beides auf eine unverzeihliche Weise. Denn wenn ich Königs Literatur Th. 2. S. 321. nachgeschlagen hätte, so wäre ich auf das Journal encyclopédique von 1780. Tom. 5. p. 208-215. verwiesen worden, und durch diese Recension hätte ich zwar durchaus keinen Begriff von dem Inhalt und Werth des Buchs, wohl aber die vollständigste Ueberzeugung von seiner Existenz erhalten.

Diese Notizen habe ich erst von Herrn Professor Tydeman aus Franeker erhalten, mit ihnen das Buch selbst, jedoch unter der

dop-

doppelten Verpflichtung, das seltene Werk der Bibliothek zu Göttingen zu übergeben, und eine Anzeige davon in das civilistische Magazin einzuschicken. Möchte die liberale Gesinnung, die Herrn Professor T. zu dieser gemeinnützigen Mittheilung bestimmt hat, weniger selten unter den Literatoren angetroffen werden.

Der vollständige Titel des Buchs ist dieser: Essai sur les principes du droit, tant ancien que moderne, en matière de possession. à Louvain M.DCC.LXXX. mit dem Motto aus Cicero *de leg.* Potius ignoratio juris litigiosa est, quam scientia. Erst unter der Zueignung an den Grafen von Lannoy unterschreibt sich der Verfasser L. J. Jupille. Das Buch ist in 12, und enthält XVI S. Zueignung und Vorrede, und 115 Seiten Text.

Einzig in seiner Art ist es schon durch seine Aufgabe, denn das Recht des Besitzes historisch zu entwickeln hatte kein Anderer unternommen, — noch weit mehr aber durch die Ausführung. Der Verfasser, nach p. 68. ein Lütticher, war von den herrschenden Begriffen seines Vaterlandes so durchdrungen, daß er auch im Römischen Recht nichts anderes sah, als Lütticher Praxis oder Vorbereitung

dazu. Ganz deutlich sagt er p. XII. XIII. "on „ne voit dans le droit Romain les choses que „dans leur progrès, et aujourd'hui l'ouvrage „de la Législation est consommé." Und in der That widerfährt durch diese Ansicht dem Römischen Recht noch zu viel Ehre, wenn man mit dem Verfasser erwägt, wie es gerade in dieser Materie entstanden ist. Schon Cassius erfrechte sich (p. 33.), einen wichtigen Punkt in derselben mit Hülfe eines Wortspiels geradezu zu verfälschen. Von nun an wurde auch diese Lehre ein Gegenstand des heftigsten Sectenstreits, und wenn je ein Jurist, unabhängig von seiner Secte, darüber sprach, so geschah es aus schlechten Gründen: so heuchelte z. B. der Proculejaner Priscus Neratius Cassianische Gesinnungen, aus Furcht vor dem Cassianischen Kaiser Hadrian (p. XII.). Eben dieser Hadrian suchte mit der löblichsten Vorsicht den Streit zu einer befriedigenden Entscheidung zu bringen. (p. 34.) "Adrien fit, paroit-il, examiner les différens sentimens des Sabiniens „et des Proculéiens, par des Jurisconsultes, „dont il fit approuver le choix par le Sénat. „Priscus Neratius et Celsus le fils, tous deux „Proculéiens, furent du nombre." Aber wer beklagt nicht den guten Kaiser, wenn er hört, wie schlecht die treffliche Absicht erreicht wurde!

wurde! (p. VIII. IX.) "Le Cassianisme pré-
„valut sous Adrien, et avec le Cassianisme
„s'établit le Sabinisme, sans lequel le Cas-
„sianisme ne pouvoit subsister: l'un et l'autre
„étoit contraire à la raison, et l'on donna
„encore dans d'autres absurdités, en intro-
„duisant certains changemens pour en co-
„lorer l'établissement: La pente des choses
„en pareil cas est d'aller de mal en pire......
„ces nouvelles notions qu'on donna encore
„sur la nature de cet objet, achevèrent de
„faire perdre les vrais principes de la ma-
„tière." Die Schuld dieses traurigen Aus-
gangs muß hauptsächlich an Julian gelegen
haben, denn der Verfasser nennt die Resul-
tate jener juristischen Kirchenversammlung
schlechtweg "das System des Julian." War
es jetzt schlimm, so wurde es in der Folge
noch viel schlimmer: so daß z. B. Ulpian
in einer der wichtigsten Distinctionen der gan-
zen Lehre völlig unwissend war (p. VI.)

Soviel von dem, was wir äußere Rechts-
geschichte zu nennen pflegen: ich will es jetzt
versuchen, die Grundzüge der Theorie des
Verfassers im Zusammenhang darzustellen.
Einzelne Anmerkungen werden mehr als hin-
reichend seyn, den Leser in den rechten Ge-
sichtspunct zu setzen.

Besitz überhaupt betrifft blos Grundstücke, denn von dem Besitz beweglicher Sachen war nur erst seit Hadrian die Rede, und nur um gewisse Neuerungen zu verdecken (p. 14., besonders Note *h*.), so daß er hier ganz übergangen wird. Man besitzt

1. zunächst nur das Wohngebäude (manoir), indem man es selbst bewohnt, oder durch einen Stellvertreter bewohnen läßt *); der eigentliche körperliche Besitz hört auf, so oft der Besitzer aus dem Hause geht, allein man hat in vielen Fällen durch Fiction den Besitz fortdauern lassen. Zuerst, wenn der Besitzer blos auf dem Felde ist, weil sonst Ackerbau unmöglich wäre (p. 2.). Ferner, wenn er sich nur nicht außer der Stadt oder dem Dorfe befindet, worin das manoir liegt (p. 3.). Ferner, wenn er an einem Markttage nach Rom ging, und nur denselben Tag zurückkehrte (p. 58.) **). Dann bey jeder andern

*) Veranlassung dieser seltsamen Ansicht ist Formel des Edicts: uti eas *aedes* etc. (p. 13.), aber freylich sehr unschuldige Veranlassung. Quelle ist und bleibt die Lütticher Praxis.

**) Aus *fr*. 9. *§*. 1. *D*. 41, 2. Aus den zufälligen

andern Abwesenheit, die nicht über Nacht dauerte (p. 76 - 78.). Zuletzt bey jeder Abwesenheit, ohne Rücksicht auf die Dauer (p. 80.).

2. Die biens primitifs, d. h. alles cultivirte Land, wird, als Annexe, mit und durch das manoir besessen, von welchem aus es gebaut wird (p. 1. 7.) Wer also den Besitz des Bauerhofs erwirbt oder verliert, der erwirbt und verliert zugleich den Besitz aller Aecker, die dazu gehören.

3. Waldungen, Viehweiden, und alles andere Land, welches nicht bearbeitet wird, besitzt man blos animo, und man verliert den Besitz nur erst, wenn man eine fremde Occupation erfährt (p. 3. 7.) *).

Nach

fälligen Bestimmungen dieses Rechtsfalls ist hier eine juristische Regel gemacht. Eben so in den übrigen Fällen, einige abgerechnet, die ganz des Verfassers Erfindungen sind.

*) Der Verfasser hätte von Ulpian (*fr.* 1. §. 25. *D.* 43, 16.) lernen können, daß die saltus hiberni et aestivi blos als das deutlichste Beyspiel genannt sind, die Regel aber für alle Grundstücke gilt. Allein er stößt diese Warnung mit der Bemerkung von sich, daß Ulpian die Sache nicht verstanden habe (p. VI.).

Nach heutigem Recht werden auch diese Grundstücke als Annexes des Schlosses besessen, welches der Sitz der ganzen Seigneurie ist (p. 14.) *).

So viel von dem Daseyn des Besitzes: nun von den Interdicten. Dabey wird vorausgesetzt die Eintheilung der Possessio in civilis und vitiosa (p. 9.). Vitiosa possessio heißt ein Besitz, welcher vi, clam oder precario angefangen hat, civilis jeder andere Besitz **). Jeder civilis possessor hat für sich eine alternative praesumtio juris et de jure ***), daß der Besitz von dem vorigen Besitzer entweder derelinquirt (abandon), oder daß er von dem jetzigen justo titulo erworben worden sey (le

*) Es ist leicht einzusehen, daß hieraus auch der unter num. 2. dem Römischen Recht untergeschobene Satz entstanden ist.

**) Auch diese Erklärung der possessio civilis hat, so viel ich weiß, kein anderer Schriftsteller mit dem Verfasser gemein.

***) Diese Präsumtion ist eine reine Erfindung des Verfassers, im Römischen Recht eben so unbekannt als überflüssig. Sie hängt offenbar mit dem allgemein verbreiteten Mißverständniß zusammen, nach welchem der Besitz als eine Art von präsumirtem, provisorisch geschütztem Eigenthum betrachtet wird.

(le contrat ou la reconnoissance du droit de propriété) (p. 46. 47. p. 17. p. 68.). Auf die drey Arten der vitiosa possessio beziehen sich dreyerley Interdicte:

1. violenta possessio. (p. 49. 50. p. 40.). Der entsetzte Besitzer hatte entweder civilis oder vitiosa possessio. Im ersten Fall hatte er das interdictum uti possidetis (das nach p. 40. auch de vi ordinaria geheissen haben muss). Im zweyten Fall hatte der dejectus gar kein Rechtsmittel, wenn bloße "voies de fait ordinaires" gebraucht worden waren: war es vis atrox, armata, so hatte er das interdictum unde vi (!).

2. Clandestina possessio (p. 19 sq.). Im neuern Recht fällt das eigene Interdict für diesen Fall weg (p. 22.), weil jetzt überall violenta possessio angenommen werden muß, wo ehemals clandestina possessio Statt fand *).

3. Precaria possessio. Wer in meinem Nahmen den Besitz ausübte, wie z. B. ein Pächter, und diesen Besitz jetzt selbst usur-

*) Diese Bemerkung ist vielleicht die einzige gründliche und brauchbare im ganzen Buch.

usurpirt, dessen possessio heißt precaria, und gegen ihn war das alte interdictum de precario gerichtet (p. 27.). Der Nahme war ein Ueberbleibsel der ältesten Zeiten, in welchen noch kein Contract verbindende Kraft hatte, also bey der Pacht alles auf des Verpächters Willkühr beruhte (p. 28.). Nach dem neuen Rechte, d. h. seit Julian, hört der Besitz des Verpächters nicht durch die Usurpation auf, sondern erst durch die verweigerte Restitution: nun aber hat der Verpächter das interdictum unde vi, so daß das Interdict de precario ganz wegfällt (p. 37. 39. 40.). Mit dieser precaria possessio hat der Besitz aus einem eigentlichen precarium gar nichts zu schaffen, und nur durch einen Betrug des Cassius sind beide verwechselt worden (p. 33.). Das eigentliche precarium gab im alten Recht gar keine possessio, wohl aber im neuen Recht (p. 45. 56.). Die Klage daraus hieß interdictum de precar*iis*, zum Unterschied von jenem alten, vorher beschriebenen interdictum de precar*io* (p. 41.) *).

Eine

*) Diese Behauptungen, vielleicht die tollsten im ganzen Buche, sind aus der mißverstandenen

Eine völlige Revolution in dieser Lehre bewirkte die in dem neuern Recht gesetzlich erfoderte traditio possessionis. Denn nun fiel die alte Präsumtion des justus titulus weg. Wenn nun Jemand gegen mich, den jetzigen Besitzer, ein Interdict gebraucht, und seinen eigenen frühern Besitz bewiesen hat, so kann er zunächst dadurch gewinnen, daß er mir ein vitium possessionis (vi, clam, precario) beweist. Kann er dieses nicht, so war ich im alten Rechte durch die alternative Präsumtion der Dereliction und des justus titulus völlig gedeckt. Nach dem neuen Recht fällt die Präsumtion des titulus weg: hat also mein Gegner durch Protestation zu rechter Zeit dafür gesorgt, daß auch die Dereliction nicht präsumirt werden kann, so bleibt mir nichts übrig, als selbst den Beweis des justus titulus zu übernehmen (p. 66–68.). Justinian ist noch weiter gegangen, indem er die Präsumtion der Dereliction ganz aufgehoben hat (p. 85–88.). Nun muß jeder, der sich den Civilbesitz zuschreibt, den Beweis des justus titulus übernehmen *).

So

denen Controverse über das: duo in solidum eandem rem possidere non possunt, entstanden.

*) Es ist unbegreiflich, mit welcher Sicherheit der Verfasser diese Ansichten dem Römischen

Recht

So war das Recht des Besitzes bey den Römern: das heutige (d. h. Lütticher) Recht ist folgendermaßen beschaffen *). Wer durch Gewalt ꝛc. den Besitz verliert, bleibt noch ein Jahr lang Civilbesitzer, und kann deßhalb nicht blos gegen den, der ihn entsetzte, sondern gegen jeden, in dessen Händen er die Sache findet, possessorisch klagen. Am Ende des Jahres hört alles Recht auf. Der Andere, der ihn gewaltsam entsetzte, hat während dieses Jahres eine vitiosa possessio: am Ende des Jahres ist seine "usucapion possessoire" vollendet, und sein unrechtlicher Besitz in einen wahren Civilbesitz verwandelt (p. 89. 90.).

Bey

Recht unterschiebt. Die Sache selbst hängt mit den bekannten schiefen Vorstellungen von dem ordinarium des Canonischen Rechts zusammen.

*) Hier ist nun die eigenthümliche Ansicht des Besitzes bis auf die letzte Spur verwischt. Diese Theorie scheint in Frankreich die herrschende gewesen zu seyn, denn DOMAT III. 7. S. 1. §. 18. und S. 2. §. 30. stimmt ganz damit überein. Ich übergehe das Gewebe von Mißverständnissen, womit unser Verfasser vom Römischen Recht zu ihr hinüber eine Brücke zu schlagen versucht. Leider scheint auch Domat sie im Römischen Recht zu finden.

Bey Schriften dieser Art empfindet man nichts lebhafter, als den hohen Werth einer gründlichen Schule. Denn durch diese allein wird ein sicheres Fortschreiten in der Wissenschaft möglich, während außer ihr Jeder den ganzen Weg von neuem zurück zu legen genöthigt ist, so daß selbst gute Talente meist ohne allen Erfolg arbeiten. Auch Jupille zeigt nicht selten Consequenz und Scharfsinn, aber sein Buch ist völlig unbrauchbar durch eine Menge von Irrthümern, an welche er nicht einmal hätte denken können, wenn er in einer guten Schule gebildet worden wäre.

XXII.

Cujas.

Beschluß von oben S. 246.

Es ist nicht gerade ein angenehmes Geschäfft, den Beschluß eines Aufsatzes auszuarbeiten, von dem man nun schon einmahl aus so guten Gründen überzeugt ist, daß er doch nie recht vollendet werden wird. Seit neun Jahren, da ich die Zusammenstellung der LebensUmstände von Cujas geliefert

liefert habe, wovon nur noch die Angabe seiner eigenen Schriften, im Gegensatze von den Quellen, die er nur herausgegeben hat, zurück ist, sind mir gar manche richtigere Ansichten entstanden, zum Theil schon durch die gleich dahinter abgedruckten Auszüge aus seinen Briefen. Es wäre mir also das Liebste, den ganzen Aufsatz umzuarbeiten, wie eines meiner Lehrbücher. Manches steht nun schon gewisser maßen vollständiger in dem §. 189 und 190. der civilistischen LitterairGeschichte *).

Käme es aber noch darauf an, diese Biographie von Cujas von neuem anzufangen, so wäre es sehr natürlich, daß mich die neuen Quellen, welche Savigny gefunden hat, und aus welchen ich noch nicht schöpfen kann, ganz davon abhielten. Was er dereinst über seinen großen Vorgänger liefern wird, ist gewiß weit besser, als was ich jetzt schon liefere. Aber

*) Dabey ist aber nun auch schon vielleicht etwas zu berichtigen, denn der S. 172. N. 3. erwähnte Sänger Jerusalem's, den ich für Tasso hielt, ob ich gleich den Nahmen Bargäus nicht recht erklären konnte, ist vielleicht ein ganz anderer, unter dem Nahmen Bargäus gangbarer, lateinischer Dichter dieser Zeit, P. Angelius, von welchem in unsern G. A. 1812. S. 152. mehr steht, nur daß ich nicht weiß, wo und wie er Jerusalem besungen habe.

Aber um mir wenigstens den bedeutenden Vorzug des Jetzt vor dem Dereinst ganz zu behaupten, und um kein Fragment zu lassen, wo ich einmahl eine Fortsetzung versprochen habe, knüpfe ich den Faden wieder an.

Bey den eigenen Schriften von Cujas kann fast nur die chronologische Ordnung zum Grunde gelegt werden, da die erheblichen darunter eigentlich alle, so wie seine Vorlesungen (s. oben S. 229.), woraus sie meist entstanden waren, exegetisch und critisch sind. Diese chronologische Ordnung muß ich, in Ermangelung fast aller OriginalAusgaben, aus dem bey Fabrot befindlichen Verzeichnisse von Nublé *), ungeachtet dieses meist nur das Datum der Dedicationen zusammenstellt, abnehmen. An Dedicationen ließ es Cujas

*) Im Leben von Scarron kommt von diesem Nublé eine Anecdote vor, die ihm und der Menschheit, wenigstens der juristischen, zu viel Ehre macht, als daß ich meinen Lesern die strenge Frage, ob sie durchaus hierher gehöre? zutrauen möchte. Er hatte von Scarron ein Gut gekauft, und als er fand, daß dieses weit mehr werth war, als er und als der Verkäufer gewußt hatte, so meldete er es dem armen Schriftsteller, und zahlte ihm den Ueberschuß auf das gewissenhafteste nach.

Cujas bey keinem seiner etwas größern Werke fehlen, sie vertraten bey ihm die Stelle von Vorreden, und wenn er sich auch seinen Gönnern dadurch empfehlen, oder seine durch ihren Stand ausgezeichneten Zuhörer in Frankreich und in dem Auslande, dadurch ehren wollte, so findet sich doch bey ihm keine Spuhr von dem nicht sehr ehrenvollen Gewerbe, das z. B. Hotman mit seinen Dedicationen trieb, und das späthérhin z. B. Bayle zu treiben verschmähte.

Den Anfang machen 1554 die Noten zu Ulpian's Fragmenten. Da sie ganz so aussehen, als seyen sie aus seinen Vorlesungen entstanden, so schließt sich dieses erste Buch von Cujas an die letzten, die erst nach seinem Tode erschienen, auffallend an, nur mit dem großen Unterschiede, daß hier Cujas wohl seine Einwilligung zum Drucke gegeben hatte, welche bey den späthérhin von Andern herausgegebenen Heften so bestimmt fehlt. Wenn man freylich das Schreiben von Amariton an Cujas buchstäblich nimmt, welches er dem Ulpian vorsetzte, so war diesem Herausgeber ganz bange, der Verfasser der Anmerkungen möchte böse über den Abdruck werden. Es scheint aber wohl eher eine Verabredung gewesen zu seyn, damit theils das

Buch

Buch gleich mit einer vortheilhaften Recension, wie wir sagen würden, ins Publicum komme, theils damit Cujas entschuldigt sey, daß er sich mit Dütillet's editio princeps so viele Freyheiten nehme. Wenigstens die Angabe von Fabrot, in der kleinen, auch bey Schulting S. 540. abgedruckten Vorrede, Cujas habe nachher gebilligt, was Amariton gethan hatte, wie man aus dem Schlusse der Noten sehe, ist unrichtig, denn dieser Schluß ist offenbar früher, als der Abdruck, und geht nur auf das, was Cujas dem Amariton handschriftlich mittheilte, weswegen denn auch, wie oben S. 201. schon bemerkt ist, das Datum, ganz dasselbe wie bey dem Schreiben von Amariton selbst, nicht paßt. In einem Buche kann ja nichts von dem stehen, was erst nach der Erscheinung gerade dieses Buchs und dieser Ausgabe geschehen ist. In den Werken von 1577 ist das Schreiben von Amariton weggelassen.

Daß übrigens diese Noten schon damahls erschienen, möchte man in so ferne bedauern, weil C. nun die Handschrift von Dütillet noch nicht hatte vergleichen können und weil er, als dieß nachher geschehen war, erst noch gar manche Berichtigung dieser Noten, besonders in seinen Observationen lieferte. Zu ei-

nem Ganzen hat er seine ersten und seine späthern Erklärungen und Vermuthungen über diese Quelle nie verarbeitet, und in so ferne ist Schulting's Jurisprudentia antejustinianea vollständiger für die Ansichten von Cujas, als irgend eine Ausgabe der Werke von diesem, ungeachtet Fabrot noch handschriftliche Anmerkungen des Verfassers aufgenommen hatte, die bey Schulting mit einem Kreuze bezeichnet sind.

1556 fingen die Observationen an, die ich sein civilistisches Magazin nennen möchte, da ich sicher darauf rechnen kann, kein Leser sey so unwissend, zu glauben, ich wollte mich überhaupt mit Cujas vergleichen, der sich ja fürwahr nicht blos durch seine Größe so auffallend von mir unterscheidet. Wir sind uns, mathematisch zu sprechen, gar nicht ähnlich, von Gleichheit ist also ohnehin keine Rede. Aber die beyden periodischen Schriften in zwanglosen Heften, jedes dort zu vierzig Aufsätzen und hier zu acht Bogen, lassen sich vergleichen, wenn gleich Cujas keine fremden Beyträge aufnahm, wenn gleich keine einzele Observatio so ausführlich war, wie z. B. dieser Aufsatz, und wenn gleich Cujas weit mehr aus alten Handschriften lieferte. In etwa vierzig Jahren erschienen sieben und zwan-

zwanzig libri (Hefte) und ein kleiner Anfang zum acht und zwanzigsten. In zwey und zwanzig Jahren erscheint von mir das zwölfte. Die fünf ersten Bücher erschienen einzeln, die folgenden immer drey oder vier zusammen. Die Jahre giebt Nublé nur beym fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten nicht an, weil diese zuerst in den sämmtlichen Werken 1577 gedruckt wurden. Unter den vielen Nachahmern, die diese observationes gefunden haben, war einer der ersten Hotman, vier Jahre nach Cujas, wobey man nicht wohl begreift, wie jener doch auf die Priorität, nach chronologischer Ordnung, Anspruch machen konnte. Es ist aber wohl entschieden, daß nie unter diesem Nahmen, oder einem ähnlichen, so viel für civilistische Gelehrsamkeit wichtiges geliefert worden ist. Nur für uns hat freylich manches keinen andern Werth, als einen litterairhistorischen, d. h. manches steht seitdem in jeder Ausgabe, und wir müssen die Observationen blos um deswillen nennen, damit man wisse, wo es zuerst gestanden hat.

In demselben Jahre nach der damahligen Art zu zählen, nach der unsrigen zu Anfang des Jahrs 1557, erschienen die ersten Noten zu den Institutionen, von denen man bisher ziemlich allgemein geglaubt hat, es sey ihnen

ein Text untergelegt und mit ihnen abgedruckt worden. So hatte ich es oben S. 238. auch geglaubt, und, verleitet durch den dort erwähnten Aufsatz von Koch, S. 240. den Ausdruck: editio princeps Cujacii getadelt, welchen Köhler von der Ausgabe 1585 braucht; nun aber hat mich eben die Ausgabe der Werke, von 1577, zweyfelhaft gemacht, oder vielmehr überzeugt, daß dem nicht so sey; denn von allen Noten, die sie über juristische Quellen enthält, ist da immer auch der Text mit abgedruckt, von Ulpian, von Paulus, nur nicht von den Institutionen. In allen späthern Ausgaben der Werke hingegen steht der Text nach der Recension, die Cujas zu den Noten von 1585 besorgen ließ; warum hätte man, ehe diese Ausgabe erschien, den Text der frühern weggelassen, wenn einer vorhanden gewesen wäre?

Endlich auch noch in demselben Jahre, damit man ja nicht an der Erfüllung des Versprechens zweifeln könne, welches er selbst und Amariton für ihn gethan hatte, er würde bald noch eine Menge recht gelehrter Schriften liefern, erschien sein Commentar über den ganzen Titel der Pandecten de usurpationibus, wogegen Pulväus (etwa Poudreux?) und Raewaerd so viel zu erinnern hatten,

nahment-

nahmentlich Ersterer weit mehr, als wovon oben S. 206., blos nach Robert, die Rede gewesen ist, nahmentlich daß sein Zögling Abot den Gasconier vom Catheder herunter disputirt habe. — Ich verbinde damit gleich die Commentare, welche 1559, 1562, 1564 und 1565 über andere Titel, oder doch deren, wenigstens für ihn, d. h. wegen Emendationen, wichtigste Stellen erschienen. Alle sind nun schon in den Werken von 1577 zusammengestellt, nach der Ordnung, wie die ein und zwanzig Titel in den Pandecten auf einander folgen, und in den Ausgaben nach des Verfassers Tode stehen ihrer zwey und zwanzig, weil an die Spitze noch der Titel de origine juris gekommen ist. Darauf folgen die zwey ältern de pactis und de transactionibus, dann vier von dem de in integrum restitutionibus an, einer de excusationibus, die fünf ersten Titel von Testamenten, die acht von der Usucapion, und endlich der de verborum obligationibus. In der Hanauer Ausgabe sind zwey Titel de heredibus instituendis und pro legato vornen nicht angekündigt, bey Fabrot in dem allgemeinen Elenchus auch der de origine juris nicht; sie stehen aber doch da, und es ist in so ferne erfreulich, da so oft mehr versprochen als geleistet wird, hier denn doch auch einmahl das

Gegentheil zu finden, ob es gleich der Genauigkeit der Herausgeber keine Ehre macht.

1557 ließ Cujas seine Noten zu Paulus Receptae sententiae drucken.

Von 1562 ist sein Commentar über die drey letzten Bücher des Codex.

Von demselben Jahre die πραγματεια, wie er es, wohl nur weil man das Wort weniger kannte, nennt, über die von der Zeit hergenommenen Präscriptionen, wobey er gleich im Eingange bemerkt, die Neuern nennten dieß Präscription schlechtweg, wie wenn es gar keine andere gäbe. Hinter diesem Buche steht denn auch Eustathius, bey welchem ich die Besitzer der ersten Ausgabe des zweyten Hefts bitten muß, S. 246. den Gedächtnißfehler zu verbessern, als ob ihn Sualemberg (eigentlich müßte es heißen Adamäus aus Sualemberg) schon 1540 herausgegeben gehabt habe. Dieß ist eine Verwechslung mit Harmenopulus. Den Eustathius hatte Simon Schard 1561 drucken lassen.

Zu Anfang 1565 die Uebersetzung des sechzigsten Buches der Basiliken. Sie gehört zwar auch gewissermaßen zu den Ausgaben von Quellen, und so ist sie oben S. 244. erwähnt. Ich bemerke noch aus der Dedication, daß

daß ohne Senneton in Lyon nicht einmahl die Uebersetzung erschienen wäre; mit dem griechischen Texte wollten die Verleger und Drucker vollends nichts zu thun haben. Aus dem Privilegium bemerke ich, daß darin von einer Uebersetzung der Basiliken überhaupt die Rede ist, und aus den Werken von 1577, es habe ein eigener sechster Band mit Uebersetzungen einiger Bücher noch in Jahres Frist hinzu kommen sollen.

1566 erschien sein Commentar über die libri feudorum, das einzige germanistische Buch, welches wir von ihm haben. Er dedicirte es auch einem Deutschen, von Reding (Redinger) aus Schlesien.

Das Jahr 1569 war an wichtigen eigenen Werken das fruchtbarste, dem Datum der Dedicationen nach, denn bey den meisten wenigstens, ist auf dem Titelblatte erst das folgende Jahr genannt. Es erschienen die Paratitla zu den Pandecten, ein Werk, dem selbst seine Gegner Gerechtigkeit widerfahren ließen, nahmentlich Hotman empfahl es seinem Sohne zunächst neben den Psalmen. Nur der Titel ist nicht recht passend, denn bey Justinian hießen wohl solche Auszüge, wie die jetzt unter dem Nahmen Authentiken be-

kannten, zu einem Titel eingetragen, so, und nicht eine Uebersicht aller Titel selbst.

Von diesem Buche habe ich auf unserer Bibliothek zwar nicht die erste Ausgabe, aber doch eine in demselben Verlage, Lyon bey Rouille, und wahrscheinlich auch in demselben Aeußern, 1576 erschienene gefunden. Das Format ist sehr klein, der Signatur nach, 16 S. auf den Bogen, aber wohl in Sedez, die Schrift kleine Cursiv, XXXII und 304 S. Merkwürdig ist dabey, auch wegen eines bey dem Africanus vorkommenden Umstandes, daß das Privilegium schon 1566 datirt ist, die Dedication ist also viel späther. In unserm Exemplare ist das kleine Buch mit Hotman's partitiones über die Justitutionen und seiner daran gedruckten Particula historiae juris Lyon 1565 zusammengebunden, wohl nicht ganz zufällig, und dann erklärt sich daraus vielleicht Hotman's Empfehlung noch besser. Dieß wäre das erste Werk von Cujas, das man als ein Compendium ansehen könnte, und zwar secundum ordinem Pandectarum, und da ist es fast gleichzeitig mit dem auf Universitäten viel gangbarer gewordenen Wesenbeckischen von 1565.

Von demselben Jahre ist die Dedication von drey Werken, (drey Bücher Observationen mit-

mitgerechnet) an den Pfalzgraf Christoph. Dieß ist der einzige Band, den wir besitzen, der also von dem, was oben S. 207. gesagt ist, eine Ausnahme macht. Er besteht aus 138 und 192 S. und drey Registern, in Folio, und ist von 1570 Lyon, in der Druckerey der Salamanders, mit einem Privilegium von 1568 für Senneton Herr von la Reclaye. Vornen steht die Expositio der Novellen, welche auch in so ferne merkwürdig ist, als dadurch die jetzt gewöhnliche Ordnung dieses Theils von unserm Corpus Juris, nach einem Ms. der Königinn Catharina, zum ersten mahle in einem gedruckten Buche befolgt wurde. In der vierten Ausgabe der Encyclopädie steht noch irrig das Jahr 1569 nach Nublé.

Mit der neuen Seitenzahl fängt die erste Hälfte seines Commentars über Africanus, d. h. bekanntlich über alle die Stellen der Pandecten, die den Nahmen dieses Juristen und zwar seiner quaestiones führen, wovon neun Bücher exerpirt sind, weswegen denn auch C. neun tractatus macht, wovon zuerst nur fünf erschienen. Am Schlusse des fünften spricht er von seinem Weggehn aus Frankreich, wozu ihn die bürgerlichen Kriege nöthigten, und weswegen er hier abbreche. Dieß ist nun

ohne Zweifel seine Reise nach Turin 1567, und so muß die erste Hälfte des Africanus viel früher zum Drucke fertig gewesen seyn, als sie wirklich erschien, was denn theils das viel frühere Privilegium theils eben der bürgerliche Krieg bestätigt und erklärt.

Vom Jahr 1573 ist die zweyte Hälfte des Africanus, der sechste bis neunte tractatus, seinem Sohne dedicirt.

In das Jahr 1574 fällt die Schrift von Cujas, die in juristischer Rücksicht die unerheblichste seyn würde, wenn er nicht einige Jahre nachher (1577) sogar eine Leichenrede auf einen französischen Großen gehalten hätte, nähmlich seine Vertheidigung (praescriptio) von Monlüc gegen den angeblichen Fürnester, d. h. gegen Doneau. s. oben S. 318.

Das Jahr 1577 ist dasjenige, worin Cujas die erste Ausgabe seiner Werke, wenigstens die erste unter dem allgemeinen Nahmen Opera, quae de jure fecit in hunc diem, besorgte und dabey denn noch, wie schon der Titel sagt, als ungedruckt theils seine eigenen Rechtsfälle (Consultationes) mit der Sammlung von alten (Consultatio veteris ICti de pactis), theils einige Bücher Observationen (S. oben S. 439.) hinzuthat. Die Ausgabe

fehlt,

fehlt, so wie die folgende, im Lipenius und seinen Supplementen, sie fehlt auch auf unserer Bibliothek. Mir hat sie Savigny, dem ich so viele Beyträge zu dem index editionum fontium verdanke, als einen solchen aus der Pariser Bibliothek, in einem eigenen Briefe 1805 zuerst genauer beschrieben, er hat sie bey der zweyten Ausgabe seines Besitzes mit eingetragen, und seitdem habe ich Gelegenheit gehabt, sie selbst zu kaufen.

Sie ist in Paris bey Nivelle gedruckt und die Vorwürfe, welche Cujas dieser Druckerey 1578 wegen dessen, was sie seit zwey Jahren geliefert habe, macht (s. oben S. 256.), betreffen wohl diese Ausgabe mit, in welcher ich wenigstens falsche Columnen Titel finde. Sie besteht aus fünf Folianten, die aber nicht stark sind, in meinem Exemplar sind die drey ersten zusammengebunden und die zwey letzten auch, und der Band ist doch nichts weniger als unförmlich, wie man denn freylich auch die sämmtlichen Werke nach der spätern Hanauer Ausgabe bey Wechel, Aubry und Marne in einem einzigen Bande gebunden hat, wo zwar das Format größer, die Lettern kleiner, und das Papier dünner ist, dagegen ist aber auch noch mehreres hinzugekommen. Der erste Band enthält auf 332

S.

S. die Noten zu den Institutionen, den Ulpian und Paulus, beyde mit Noten, das Werk von den tempor. praescr. und die Consultationen. Der zweyte auf 390 die Paratitlen über die Pandecten und die Commentare über einzele Titel. Der dritte auf 227 den Africanus. Der vierte auf 627 die drey letzten Bücher des Codex, die Novellen und das Lehn-Recht. Der fünfte auf 440 die Observationen. Vom sechsten ist schon oben S. 443. die Rede gewesen.

In der Berliner Bibliothek habe ich von 1583 in demselben Verlage und mit denselben Privilegien eine zweyte Ausgabe dieser Werke gefunden, die sich, wie auch das Titelblatt sagt, durch die Paratitlen zu den neun ersten Büchern des Codex 235 S. hinter dem zweyten Bande auszeichnet, und durch drey neue Bücher Observationen hinter dem fünften Bande, mit neuer Seitenzahl, endlich durch viel verbesserte Register. Von dem ehemahls versprochenen sechsten Bande ist keine Rede mehr, aber von 1585 ist eine Art Anhang, der im Register der sechste Band heißt und vier Bücher Observationen, einen Commentar zu Pomponius berühmtem Fragment 2. *de or. juris* und die Institutionen mit neuen Noten (wie die durch Köhler bekannte Octav-Ausgabe

gabe desselben Jahrs) enthält. Eine academische Rede über die Beichte, von welcher Nublé noch vor 1577 spricht, ist in dieser Sammlung nicht erwähnt, die LeichenRede (s. oben S. 446.) gehört nicht zu dem, was er de jure fecit, und seine Schrift gegen Robert unter dem Nahmen seines Bedienten, lateinisch Ant. Mercator, (1580) mochte er wohl nicht aufnehmen.

Zu den Merkwürdigkeiten der InstitutionenAusgabe von 1585 gehört denn auch, daß darin zuerst die InstitutionenAuthentiken abgedruckt worden sind, von welchen bis 1805, da das zweyte Heft des gegenwärtigen Bandes erschien, kein Mensch etwas gesagt hat, selbst die nicht, welche sie abdrucken ließen, auch mit Veränderungen abdrucken ließen, wie z. B. Vultejus, und selbst die nicht, welche von den CodexAuthentiken sehr ausführlich sprachen, wie z. B. Brunquell. Ist es nun wohl ein ungegründeter Vorwurf, den man unsern Juristen macht, wenn man ihnen Schuld gibt, sie hätten entweder von diesen Authentiken gar nichts gewußt, oder aber, was hier so ziemlich auf eines hinaus kommt, sie hätten geglaubt, es seyen bloße von Cujas selbst gemachte Verweisungen auf die Novellen?

Dieß wären die eigenen Schriften alle, die bey Nublé in 27 Nummern, wovon aber mehrere doppelt und sogar dreyfach sind, vorkommen, bis auf eine Rede de ratione jus docendi, die ich in keiner Sammlung der echten Werke finde, obgleich Senkenberg im Supplement zu Lipenius eine Ausgabe dieser Rede von Straßburg 1585 anführt, die also bey Cujas Lebzeiten erschienen wäre. Bekanntlich hatte Cujas immer gewünscht, daß nach seinem Tode ihm nicht fremde Fehler oder fremde Verdienste, zu welchen er etwa blos durch seinen mündlichen Vortrag die Veranlassung gegeben hätte, aufgebürdet oder angerechnet werden sollten, oder daß auch überhaupt nichts ins große Publicum käme, was er nicht für dieses, sondern nur für seine Zuhörer bestimmt hatte. Fünf seiner ehemaligen Schüler und Freunde, die alle auch als Schriftsteller rühmlich bekannt sind, de Thou, le Febvre, Claude Dupuy, Oisel und Pet. Pithou bezeugten um 1594 dem Buchhändler Aubry in Frankfurt, alles, was ihr großer Lehrer habe herausgeben lassen wollen, sey in der Nivellischen Ausgabe enthalten, bis auf die hinterlassenen und dem Franz Pithou zur Herausgabe anvertrauten neuen Observationen. Die Ausgabe, welche nun eben bey Aubry 1595 zu Frankfurt in vier Folianten

lianten erschien, unterscheidet sich von der von 1583 nur dadurch, daß im ersten Bande auch die Institutionen selbst stehen, mit den späthern Noten, die dort den Anhang mit ausmachen, daß der zweite Band auch den Titel de origine juris und den ganzen ehemahligen dritten in sich begreift, daß er also alles, was die Pandecten betrifft, vereinigt, und daß in dem vierten auch noch die neuen Observationen hinzugekommen sind. Allein diese Sorgfalt half mehr nicht, als daß man von nun an opera priora und postuma unterschied. Von letztern gab ein Buchhändler Fischer zu Frankfurt, nachher dessen Erben, besonders einer Nahmens Rhod, und der Buchdrucker Palthenius zwischen 1595 und 1600 wenigstens sechs Quartbände heraus. Vor dem ersten, dem zweyten und dem sechsten Bande steht eine und dieselbe Vorrede bald des Buchdruckers, der ein Magister war, bald des Verlegers, daß man also auch daraus sieht, die Absicht war, man könnte sich jeden Band einzeln kaufen, wie sie denn auch nicht in einem fort gezählt sind, sondern sich nur durch die Jahrszahl und durch die Verweisung des einen Bandes auf den andern, auf dem Titelblatte oder in der Dedication, in eine gewisse Ordnung bringen lassen. Ich stehe deswegen auch nicht dafür, daß nicht noch mehr solche

Bände

Bände da sind, nahmentlich finde ich den nicht, vor welchem das Schreiben an Schegk in Tübingen steht, welches Fabrot von allen diesen Vorreden allein aufgenommen hat.

Diese Vorrede sagt nun: Cujas habe seine recitationes immer so sorgfältig ausgearbeitet, sie seyen so viel deutlicher, als die gedruckten Werke, nach seinem Grundsatze: doctis scribo, indoctis lego, daß es Schade seyn würde, wenn man seine Hefte nicht druckte. Dieß unterbleibe doch nicht, zumahl da einige schon angefangen hätten, Commentare über ganze Titel, von ihm, für ihre eigenen Werke auszugeben. Ein großer Jurist habe übrigens das Heft durchgesehen. — Dieß sind die Angaben zur Entschuldigung des ganzen Unternehmens, welches sich freylich sehr verschieden beurtheilen läßt, je nachdem man sich dabey in den Standpunkt des Publicums, welches wünschen muß, auch Cujas gehört zu haben, oder in den des für seinen Ruhm besorgten Gelehrten, setzt. Wie vieles benutzen wir nicht in der Geschichte und besonders in der Litterairgeschichte, was uns durch eine recht feine Achtung für den Willen eines Verstorbenen entzogen worden wäre, und wir trösten uns damit, daß dieser nicht darunter leidet, wenigstens nicht bey denen, die billig genug

sind,

sind, zwischen seinen Büchern und seinen nachgeschriebenen Heften zu unterscheiden, wie z. B. Savigny in seiner auch hierin musterhaften litterarischen Einleitung zum Rechte des Besitzes gethan hat. Bey der Moralität des Einzelen, der solche Hefte herausgibt, also hier des Magister Palthenius, kommt es, wie in allen ähnlichen Fällen, auf seine Beweggründe an, ob er glaubte, Recht oder Unrecht daran zu thun.

Der erste Band (1595) enthält die Vorlesungen über Papinian. Der zweyte (1596) die über Paulus, vor welchen noch Masson's Elogium abgedruckt ist. Der dritte (1596) recitationes solennes über einzele Titel der Pandecten, und da sagt der Buchdrucker in der Dedication, Marq. Freher, der CGAssessor Adrian Bork, der ParlamentsRath Houssain in Paris, ein ehemahliger Tischgenosse von Cujas, hätten ihn unterstützt. Der vierte Band (1597) die rec. sol. über das vierte bis neunte Buch des Codex, ist an Vultejus dedicirt, der sie, wenn es zu einer neuen Ausgabe komme, durchsehen werde. Der fünfte Band (1598) heißt opus paralipomenon und enthält die Vorlesungen über die Decretalen, über noch mehr einzele Titel der Pandecten, über Modestin's Differentiae und eine Vorlesung mit Theses über die

lex assiduis (c. 12. C. 8. 18.). Dieser Band ist Treutler'n dedicirt. Endlich der sechste Band (1600) über alle responsa in den Pandecten, über Julian, und, was auf dem Titel nicht gesagt ist, über mehrere Titel des Codex, und endlich mit einem neuen Titelblatt über die Titel der Institutionen de actionibus und der Pandecten de appellationibus, von Denys Godefroi herausgegeben. Dieser erzählt die Geschichte der Handschrift; der erste Präsident des Parlaments von Toulouse, de Verdün, hatte sie in einer Klosterküche gerettet, wo man Feuer damit anmachen wollte. Die ersten Zeilen supplirte aber der Herausgeber.

Bey Savigny in der vorhin angeführten Stelle finde ich noch eine Speyrer Ausgabe von 1595 in Quart von Recitationes in tit. D. de adquir. vel amitt. poss., als die erste und bessere erwähnt. In der Frankfurter Ausgabe von 1596 steht dieser Titel als N. X.; ich weiß nicht nach welcher Rechnung, von S. 1084...1167 in dem Bande von 1596.

Die Fabrotische Ausgabe erschien, Paris 1658, neun Bände in Folio. Wenn man weiß, daß F. damahls schon sieben und siebenzig Jahre alt war, so sollte man denken, er habe wohl wenig Theil daran gehabt, ob er gleich versichert, seine Kräfte hätten sich

bey

bey dieser Arbeit gar sehr gehoben. Allein das Privilegium ist schon von 1647. Diese Ausgabe besteht aus drey Bänden priora und fünf Bänden posluma, wozu noch ein Band appendix kommt. Die Dedication an den Surintendant des finances Fouquet (von dem die Belleisle's abstammen) versichert, er werde nie gestürzt werden, und freylich da Fabrot schon das Jahr darauf starb, hat er die arge Widerlegung durch Ludwig XIV. nicht erlebt. Von den Materialien zu Cujas Leben ist schon oben S. 191. und 230. die Rede gewesen, bis auf ein Gedicht eines Ungenannten, der diesem abräth, den Ruf nach Italien anzunehmen, von Blois 1584 datirt, und aus 237 Zeilen bestehend. Ich habe noch nirgends etwas davon erwähnt gefunden, auch nicht wer der Verfasser sey, und es verdient doch nicht, so ganz vernachlässigt zu werden. Es fängt mit dem Tode eines gemeinschaftlichen Freundes, an welchem die gelehrte Welt und Deutschland insbesondre sehr viel verliere, an, und dieser muß wohl Cisner gewesen seyn, wenigstens paßt die Jahrszahl, da dieser 1583 starb, Cisner war in Bourges gewesen, und ich weiß wenigstens keinen andern. Der heilige Vater wird etwas spöttisch behandelt, und es ist gut, daß es damahls noch keine Censur in Frankreich gege-

ben haben muß, denn in einem Buche mit Königlichem Privilegium und im Verlage einer Compagnie für die geistlichen Bücher, librorum officii ecclesiastici jussu regis constituta, nimmt sich so was sonderbar aus. Doch in den Neapelschen Ausgaben ist es ja auch sogar superiorum licentia gedruckt. In dem Vers 150 ist ein Druckfehler, statt

Quod *trium* illa ingens et dives et ampla supellex
librorum . . .

muß es wohl tecum, nähmlich asportabitur, heißen.

Der erste Band enthält die zwey ersten der Nivellischen und Aubryschen Ausgabe. Vor den Institutionen geht auf dem unpaginirten Bogen ooij eine Vorrede von Fabrot vorher, worin er den Vorwurf gegen die Paratitlen des Codex und gegen die zweyten Noten zu den Institutionen anführt, sie seyen zu kurz und ohne Allegate, darum habe er, Fabrot, manches hinzugesetzt Die ersten und letzten Noten von Cujas stehen hier zusammen, letztere mit einem Sternchen, aber von erstern fehlen alle, welche sich auf eine andere Lesart beziehen, als die nun im Texte steht. Die erste Note ist mit einem Kreuze vom Ende des ersten Registers, wo sie doch auch wieder

steht,

steht, hierher gezogen. Kurz es ist ein schlimmer Anfang um diese Institutionen. Die alten Ausgaben der Werke waren viel deutlicher, um zu zeigen, was Cujas nach und nach über die Institutionen geschrieben hätte. S. auch oben S. 239. Aber von dem Vorwurfe, den ich Fabrot in der ersten Ausgabe oben S. 293 machte, er habe die Institutionen Authentiken hier, so wie schon 1643 weggelassen, ist er frey; sie stehen beyde mahle nur nicht, wie bey Cujas selbst, der darin wohl das Beyspiel von Haloander's Codex befolgte, hinten beysammen, sondern sie sind da, wo sie hingehören, eingerückt.

Bey Ulpian sind handschriftliche Noten von Cujas hinzugekommen s. oben S. 438. und das Schreiben von Amariton ist wieder hergestellt.

Bey Paulus ist eine Ausgabe befolgt, die nach der allgemeinen Vorrede ex codice Bezontino Cujacii jussu quidam publicaverunt. Was dieß für eine ist, weiß ich nicht genau, wahrscheinlich ist es aber ein Vorgänger einer 1595 zu Bourges erschienenen Ausgabe kl. Octav, die mir der sel. Junker aus der Pariser Bibliothek beschrieben hat. Fabrot nennt, vor Paulus selbst, eine Ausgabe von Orleans 1599, und ein Sternchen sey vor

dem, was nun erst (nunc primum) hinzugekommen sey. Es muß aber wohl auch in frühern Ausgaben stehen.

Bey Eustathius ist die Uebersetzung von Löwenklau hinzugekommen.

Der zweyte Band ist der dritte von Aubry und dabey stehen die Enarrationes (Anmerkungen) von Fabrot selbst, zu den Paratitlen des Codex. Darunter sind auch einige von Peter du Faur de S. Jori. — Der dritte Band ist der ehemahlige vierte, es ist der dünnste von allen und Rani hat hier noch füglich Merille's Variantes anhängen können. So sind die opera priora geendigt, die 1577 in fünf, 1583, wenn man den Anhang von 1585 mitrechnet, in sechs, 1595 in vier, und nun in drey Bänden enthalten sind. Es ist also nicht genau, wenn Schott, im Supplemente zu Lipenius, sagt, die Ausgaben in vier Bänden seyen nur die op. priora.

Die postuma machen sechs Bände aus, wovon der vierte doppelt ist. Auf diese scheint es bey Fabrot's Ausgabe hauptsächlich abgesehen gewesen zu seyn, denn in der allgemeinen Vorrede nennt er eine Menge Personen, die ihm Hefte mitgetheilt hätten. Vorreden

reben zu den posthuma selbst fehlen, wo es doch wohl der Mühe werth gewesen wäre, anzugeben, wenn und wo etwas schon gedruckt war, und wie viel oder wie wenig daran aus den neuen Handschriften zu verbessern gewesen sey. Der erste Band enthält die Vorlesungen über Papinian. Der zweyte die über Paulus ad edictum von 1584, womit zugleich Ulpian ad edictum erklärt sey, wie Cujas in der Einleitung sagt, Paulus quaestiones und Modestinus differentiae. Der dritte über Julians Digesta und andere Schriften 1587, über die responsa von sechs Juristen 1588 wahrscheinlich in Paris, ne sim otiosus interea dum hic maneo et ab instituto meo revocor etc., dann auch über die drey mittlern Bücher der Decretalen. Der vierte Band enthält Vorlesungen über die Pandecten, die im ersten Theile bis zum sechs und dreyßigsten Buche incl. gehen, im zweyten Theile bis zu Ende, dann den Text der Institutionen mit Scholien. Darauf einige Briefe, Reden, unter andern auch die oben erwähnte kleine de studio juris, die Schrift für Monlüc und noch ein Paar Consultationen. Der fünfte Band enthält Vorlesungen über das zweyte bis neunte Buch des Codex. Der sechste, oder, wie das Titelblatt sagt, appendix cum supplemento quarundam recitationum et aliorum antehac

nunquam excusorum enthält bey weitem nicht lauter ungedrucktes, wie man dieß etwa mißverstehen könnte, und wie es der Verfasser der InhaltsAngabe aller Bände im ersten mißverstanden hat, der es so abkürzt: appendix variorum nunquam antehac excusorum. Zuerst den MERCATOR, aber ohne den Robert selbst, weil man sonst manes CUJACII iratos hätte. Ueber diesen Scrupel hat sich Rani hinweggesetzt und so wohl die Animadversiones von Robert, als die Notae oder seine Replik, aufgenommen, und wohl doppelt mit Recht, da ja Cujas an der ganzen Sammlung seiner postuma schon Aerger genug gehabt hätte, wobey es nicht viel ausmachte, ob dieser noch ein wenig stiege. Dann folgen bey Fabrot Noten zu den Pandecten und dem Codex, welche Palthenius von Pulstejus erhalten hatte und 1597 an Schegk in Tübingen dedicirte. (s. oben S. 452.) Ferner Vorlesungen, zum Theil repetitae praelectiones, zu einigen Titeln der Pandecten und einem Titel des Codex. Darauf Vorlesungen über die vier ersten Bücher des Codex, hinter diesen drey über die drey Titel der Pandecten: de legatis 3, de operis novi nunciatione und de re judicata aus der Bibliothek eines Chevaneus in Dijon, und endlich ein Commentar über den Titel de usuris et fructibus.

Bey

Bey Lipenius finden sich in der neusten Ausgabe sehr viele Bücher, die bisher angeführt worden sind, nicht, dagegen aber noch folgende, die ich bisher nicht genannt habe, und deren Daseyn, wenigstens deren Aechtheit oder deren Verschiedenheit von dem sonst bekannten wohl sehr zweyfelhaft ist. Die Ordnung mag der Verfasser des Registers verantworten. Ueber das infortiatum Frankfurt 1598. 8. — Animadversiones juris Marburg 1604. 8. — Controversiarum libri IX Marburg 1592. 8., den richtigern Titel s. in Haubold's institutiones n. 71. — De legibus regiis in seinen Werken und im Tract. Tract. (?) — Liber definitionum Frankfurt 1602. fol. — Epist. de interpretibus et libris juris studioso necessariis Frankfurt 1603. 8. — Epistolae graecanicae mutuae graecae et latinae Orleans oder Genf, denn Aurel. ist zweydeutig, 1606, (daß ihm diese Uebersetzung irrig zugeschrieben werde sagt Camus nach Pope Blount p. 754. der aber nur Huet de claris interpretibus anführt.) — in tit. Dig. de regulis juris Basel 1594. 8. — Antiquae collectiones decretalium mit Agüstin's und seinen Noten und Verbesserungen, Paris 1609. fol. — Seine und Agustin's recitationes in libr. II. et IV. decretalium Speyer 1594. 4. und seine allein

Lyon 1567. — in tit. Dig. de justitia et jure Speyer 1595. 4. — Responsa juris Frankf. 1606. fol. — Aus den Supplementen habe ich nichts, auch nur der Vollständigkeit wegen, anzuführen.

XXIII.

Ueber
Herrn von Haller's
Handbuch der allgemeinen Staatenkunde,
im Verhältnisse zu der Philosophie des positiven Rechts.

Der Gelehrte, welcher in der Hallischen LitteraturZeitung 1811, von N. 320. an, meine Philosophie des positiven Rechts beurtheilt hat, wundert sich, daß ich von dem Handbuche der Staatenkunde des Herrn von Haller gar nichts sage, das ihm in seiner Aehnlichkeit und Unähnlichkeit mit meinem Lehrbuche aufgefallen ist.

Käme es nur darauf an, in einer Anti-Critik dieß als einen Vorwurf zu beantworten, so

so könnte ich mich darauf berufen, die dritte Bearbeitung der Philos. d. p. R. sey in den letzten Monathen desselben Jahrs, 1808, zu drucken angefangen worden, im Märze von welchem Herrn von Haller's Vorbericht datirt ist. Eher könnte ich es bedauern, daß dieser Verf. von mir und meinem, schon neun Jahre vor dem seinigen sogar zum zweyten mahle erschienenen, Buche keine Notiz nimmt.

Eine andere Rechtfertigung liegt für mich darin, daß ja nach der so oft und so bestimmt ausgesprochenen Grenze zwischen Philosophie des positiven Rechts und Politik (S. §. 5 und 365. und das ganze Verhältniß der Materien des Buches), das öffentliche Recht von meiner Wissenschaft an die letztere, womit sich Herr von Haller beschäfftigt, abgetreten wird. So habe ich in der dritten Bearbeitung auch alle blos politische d. h. auf das öffentliche Recht gehende Schriftsteller bey der Geschichte der Wissenschaft weggelassen, und im §. 27. die in der Philosophie des öffentlichen Rechts so berühmten Engländer blos genannt, um sie den Juristen entgegen zu setzen.

Indessen ich gestehe gerne, daß ich es meinem Rec. Dank weiß, durch ihn auf dieses Buch selbst aufmerksam gemacht worden zu seyn, da ich mich bisher mit der besonders

aus-

ausführlichen Recension in unsern Anzeigen von 1808. S. 1068 bis 1104, und dem Nachtrage dazu S 1903, begnügt hatte, um so mehr, da es leicht war, in diesem Recensenten einen sehr berühmten politischen Schriftsteller zu erkennen, dessen Antheil an der jetzt Hallischen LitteraturZeitung, während der französischen Revolution, so viele Bewegungen gemacht hat.

Wer ein Buch liest über einen Gegenstand, den er selbst bearbeitet, der bemerkt wohl vor allen Dingen das Verhältniß der da vorgetragenen Lehren zu seinen eigenen. Nun ist es für jeden, der beyde Bücher kennt, ganz auffallend, wie oft Herr von Haller in seinem Kampfe mit den Meynungen, die wenigstens vor einiger Zeit fast allgemein in der deutschen Litteratur herrschten, mich als seinen Alliirten hätte nennen können. Gegen die Gründung der Staatsgewalt auf Verträge hatte ich mich, nach Hume, schon sehr früh erklärt, und nicht viel späther gegen die juristische Pflicht des Regenten, seine Staatsbeamten nicht ohne Urthel und Recht zu entlassen, gegen die Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der vollziehenden, gegen die Trennung der richterlichen, gegen die behauptete Unmöglichkeit, daß der Staat Domainen

habe,

habe, gegen die Herleitung alles positiven Rechts aus Gesetzen, gegen die Verwerfung der alten servitus, und vollends gegen alles das, was man sonst Aufklärung nannte und was nun so ziemlich allgemein für Aufklärerey erkannt wird. Selbst über manches, was nur als Beyspiel vorkommt, habe ich mich ganz in dem Sinne erklärt, wie Herr von Haller, nahmentlich über die elende deutsche Freyheit, die darin bestehen sollte, daß der Kaiser nicht mehr Rechte hätte, als 1648 Frankreich und Schweden dienlich fanden, ihm zu lassen.

Dessen ungeachtet sind unsere Ansichten aber doch gar sehr verschieden. Unser Recensent drückt dieß so aus: Bey Herrn von H. mache alles die Natur, bey mir alles die menschliche Willkühr. Die Absicht dieses ganzen Aufsatzes geht dahin, aus einander zu setzen, was hieran wahres ist, und warum bey der Frage: ist es vernünftig, daß etwas Rechtens sey, nicht blos auf das, was sich Natur, sondern auch auf das, was sich menschliche Willkühr nennen läßt, gesehen werden muß.

Herr von H. setzt einen großen Werth darauf, daß alles, was wir Staat nennen*), es

*) Auch dieß ist ein Wort, dessen Geschichte be-

es sey die Unabhängigkeit und Herrschaft eines Einzelen oder mehrerer, zwey Fälle, die er

bemerkt zu werden verdient, denn die Ausdrücke der Neuern status in statu, ratio status, historia statuum Europae, oder gar das etymologische Monstrum statistice, sind bekanntlich so unlateinisch, wie wenn man irgend ein ähnliches Wort, z. B. magnitudo, interitus u. dergl., die von tausend andern Dingen völlig eben so gut gebraucht werden können, gerade auf die öffentlichen Angelegenheiten einschränken, und ohne weitern Zusatz nur von ihnen brauchen wollte. Freylich sind diese öffentlichen Angelegenheiten so vorzüglich wichtig, daß wir nun mehrere neue Ausdrücke haben, deren eminenter Sinn ebenfalls nur gerade darauf geht, obgleich es auch einen viel mehr umfassenden gibt, z. B. Geschichte, Verfassung, Constitution. Selbst das Wort Rath für Rathgeber läßt sich hierhin rechnen. Status im lateinischen hat aber nie diesen eingeschränkten Sinn, sondern es wird immer hinzugesetzt reipublicae (was mit der Republik der Neuern nichts weniger als einerley ist, wenigstens müßte man es durch libera respublica erst bestimmen). Mich dünkt, es ist eine Stelle im Corpus Juris, gleich vornen in den Institutionen *§. 4. Inst.* I, I. und gleich vornen in den Pandecten *fr.* I. *§.* 2. *D.* I, I. die den Sprachgebrauch der Neuern zunächst veranlaßt hat, denn da kommt status rei romanae vor. Indessen durfte man nicht viel weiter lesen, um dasselbe Wort

status

er schärfer einander entgegensetzt, als es in der Wirklichkeit immer der Fall ist, z. B. bey England, sich ganz von selbst mache. Dabey treten nun die allgemeinen Pflichten des Mächtigen gegen Schwache, die bey ihm Schutz suchen, und des Schwachen gegen den Mächtigen ein, und wenn leztere ein wahres jus fortioris geben, wie man freylich nur den Mißbrauch der Macht wohl Spottweise genannt hat, so ist in Rücksicht auf jene auch ein Recht des Schwächern vorhanden, das wenigstens eben so heilig ist, man könnte sagen noch heiliger, weil es so leicht in Gefahr kommt, verlezt zu werden, und weil also

status auch von einzelen Menschen gebraucht zu finden, de statu hominum. *T. T. D.* 1, 5. capitis deminutio est prioris status commutatio *pr. Inst.* 1, 16., und das Kunstwort quaestio status. In den neuern Sprachen hat nur die französische das aus status gemachte Wort état auch in diesem, dem privatrechtlichen, Sinne als Kunstwort beybehalten, wozu das mit solchen Dingen besonders beschäfftigte ministère public mit beygetragen hat. Eine question d'état kann zwey ganz verschiedene Dinge bedeuten, während *stato*, *state*, Staat, nur eine einzige Bedeutung haben. Von dem Sprachgebrauche, nach welchem état ein Verzeichniß, eine Beschreibung heißt, ist hier übrigens noch nicht die Rede.

also die Heiligkeit der GewissensPflicht das Einzige ist, was ihm gegen die Neigung und die Macht zu Hülfe kommt. Ich sage auch: gegen die Neigung, denn es ist offenbar irrig, wenn Herr v. H. den Egoismus der Menschen nur in dem Verhältnisse des Stärkern gegen den Schwächern ganz unwirksam und ganz unschädlich vorstellt. Die Hartherzigkeit, der Stolz, die Herrschsucht, der Eigensinn, die Tyranney des Obern gegen seine Untergebenen liegen eben so gut (oder vielmehr eben so schlimm) in der menschlichen Natur, wie der Neid, die Schadenfreude, die Neigung, ihre Rechte zu verletzen, in der Seele der Geringern gegen die Vornehmern liegt. Es gibt ja, um bey Herrn v. H. gewöhnlichen Beyspielen zu bleiben, auch Aeltern, Ehemänner, Herren, Reiche, Gläubiger, Obrigkeiten, Lehrer, die ihre Lage mißbrauchen, wenn gleich die Theorie vom Ursprung aller Staatsgewalt aus Verträgen, gewiß unschuldig daran ist.

Ich bin weit entfernt, zu leugnen, daß, auf die von Herrn v. H. angegebene Art, Staaten entstehen können, und auch wirklich Staaten entstanden sind. Diese Erklärung ihres Ursprungs ist sogar weit natürlicher, als wenn man rohen Menschen, wie sie ohne Staat immer seyn werden, die Ueberlegung,

sie

sie würden sich viel besser befinden, wenn sie einen Staat mit einander errichteten, und die gegenseitige Nachgiebigkeit zutraut, die dazu gehört, wenn sie sich über dessen genauere Bestimmungen vereinigen sollten. So habe ich §. 83. die Entstehung des Particularismus der Staaten, §. 118. die Entstehung des Privatrechts, als etwas was die Natur mache, erklärt, und so natürlich geht es mit allen Lehren des PrivatRechts, mit servitus *), mit Civität, mit Ehe, väterlicher Gewalt, Eigenthum, Erbfolge, Foderungen, Verträgen u. s. w. zu. Sie machen sich alle so von selbst, so ohne unsre politischen Metaphysiker, wie

*) Ich weiß es wohl, daß dieses lateinische Wort bey uns im Deutschen nun blos von dem jus in re gebraucht wird. Aber die Leibeigenschaft bey den germanischen Völkern ist doch etwas wesentlich verschiedenes, bey Sclaverey denkt man an die NegerSclaverey, und bey dem Worte Unfreyheit glaubt mancher wohl gar, es sey erst geprägt worden, um einen gelindern Ausdruck für diese "Verletzung der Menschen„Rechte" zu haben. Ich werde also in Zukunft wohl den Römischen Ausdruck für diesen Römischen Begriff gebrauchen müssen, wie er im Französischen auch schon lange gebraucht wird.

wie Herr v. H. sagt, daß, zu ihrem Leidwesen, ohne sie auch Sonne und Mond da seyen.

Darin zeigt sich aber ein mächtiger Unterschied, daß es noch keinem Menschen eingefallen ist, darüber nachzudenken, ob man es mit Sonne und Mond nicht auch anders machen könnte, als es nun einmahl ist, z. B. noch ein Paar Sonnen anzuschaffen, die für die Pole gut zu gebrauchen seyn möchten. Hingegen das ist ein Gedanke, auf welchen die Menschen gekommen sind, sobald sie vernünftig waren, ob sich nicht alle Verhältnisse des Privat- und des öffentlichen Rechts noch ganz anders bestimmen ließen, als sie nun einmahl bestimmt seyen. Wir sind vernünftige, einer freyen Wahl fähige, Geschöpfe, und können dadurch gar manches zu Stande bringen, was sich nicht so ganz von selbst macht. Ja man versucht sogar, das, was sich so ohne großes Nachdenken von selbst gemacht hat, geradezu auf den Kopf zu stellen und zu sehen, ob es dann der Vernunft nicht wohl gar noch gemäßer wäre.

Es mag sich nähmlich noch so sehr von selbst, von Natur, ohne alle Rücksicht auf einen dadurch zu bewirkenden rechtlichen Zustand, gemacht haben, daß einer oder einige mächtiger sind, als andere, und daß sie des-

wegen über diese herrschen; so liegt es doch nun auch in der Natur, daß Menschen ihre Vernunft brauchen, und darüber nachdenken, nicht nur, wie ihnen auch Herr v. S. erlaubt und befiehlt, welche Pflichten sie nun in dieser Lage zu erfüllen haben, sondern auch, welche Vortheile ihnen diese verschafft, und ob sie sich nicht noch besser einrichten ließe. Unleugbar bewirkt diese Herrschaft des Mächtigen einen gewissen rechtlichen Zustand, daß in Collisionen, die doch nie ausbleiben, nicht jeder einzele auch unter den Schwächern zu den ihm von Gott verliehenen Mitteln greift, um zu versuchen, ob er nicht gegen seinen Nachbarn der Mächtigere sey, wie dieß freylich ein Herrscher oder eine Gesammtheit von Herrschern, gegen den andern oder gegen die andere, auf Kosten der Achiven, thut. Unter dem Schutze des Mächtigen bildet sich nun einmahl was wir Justiz nennen, wobey sich denn doch in der That nicht nur Richter und Advocaten, sondern gar oft auch die, welche ihnen Sporteln und Deserviten bezahlen, besser stehen, als wenn es blos nach Macht und gutem Willen ginge. Es bilden sich eine Menge anderer schönen und nützlichen Anstalten, die so bekannt sind, daß ich mich sogar einer Predigt erinnere, in welcher ein damahls berühmter Theologe sie alle fast so vollstän-

dig, wie sie im Pütter standen, aufzählte, um seine Zuhörer zum Danke für die Genesung gerade eines bestimmten Monarchen aufzufodern.

Man denkt darüber nach, und zwar wieder nicht blos der Mächtige, dem es Herr v. H. fast allein erlaubt und befiehlt, sondern auch die Beschützten denken darüber nach, ob sich so was nicht noch besser einrichten ließe, ja sogar kommen sie wohl auf den Einfall, es könnte viel besser seyn, wenn es mit der Person der Herrschenden anders stünde, wenn statt eines einzigen mehrere wären, oder umgekehrt statt einer Gesammtheit nur einer. Eben nach dem beliebten Naturgesetze, daß der Mächtige herrsche, erlebt man es ja gar nicht selten, daß hierin eine Veränderung vorgeht, daß einer mächtig wird, der es vorher nicht war, und daß ihm andere dazu helfen; dieß ist also bey weitem keine so müssige Speculation, wie die oben erwähnte, ob man es mit Sonne und Mond ferner so halten wolle, wie bisher. Ja es kommt noch ein Umstand hinzu, an welchen es zu verwundern ist, daß Herr v. H., der ihn S. 106. als einen Fehler, den man vermeiden müsse, anführt, bey der Erklärung, wie die Staaten nun einmahl seyen, so wenig gedacht

dacht hat, da dieser Umstand, sey er noch so sehr ein Fehler, doch nun einmahl auch in der Natur liegt, auf der Macht beruht, und mit unzähligen Beyspielen in der Geschichte zu belegen ist. Der Mächtige nähmlich oder die Mächtigen finden gar oft, daß sie allein, zu irgend etwas, wozu die Kräfte ihrer Beschützten wohl zureichten, nicht mächtig genug sind. Bald getrauen sie es sich nicht, so was zu befehlen, weil sie fürchten, man möchte ihnen nicht gehorchen, und es möchte zu der Probe kommen, wer denn der Mächtigere sey, sie selbst oder ihre Beschützten; bald auch sind sie zu gewissenhaft, sie achten das oben erwähnte Recht der Schwächern, und glauben, diese nicht zwingen zu dürfen, wo sie es auch allenfalls könnten. In beyden Fällen unterhandelt die Macht mit der Schwäche, oder eigentlich die sonst größere Macht mit der kleinern. Man fragt die Plebs, die Großen, die Baronen, die Bürgerschaft, die Prälaten und Landschaft, die lieben und getreuen Unterthanen, wie sie nun alle heißen, ob sie nicht ein Uebriges thun, einen Feldzug mitmachen, besonders aber Steuern von ihrem PrivatVermögen bewilligen wollten, da doch der ager publicus, die Domainen, die fürstlichen Cammergüter, aus allerley kündlichen, tapfern Ursachen, nicht hinreichten, vielmehr mit trefflichen Schulden

belastet seyen, wovon ja die lieben Unterthanen sich wohl erinnerten, wie man sie eigentlich blos, oder doch wenigstens auch, ihnen zum Besten gemacht habe.

Dabey lernen diese denn, daß auch sie mächtig sind, und fangen nun an, auch herrschen zu wollen. Sie bringen ganze cahiers von doléances, ganze petitions of rights, ganze Litaneyen von Landesgebrechen vor, denen man, so gut es gehen will, abzuhelfen verspricht, und woraus dann, je nachdem die Macht bald mehr oben sich anhäuft, bald nach unten zu strömt, am Ende eine Verfassung entsteht, bey welcher Herr v. H. selbst in Verlegenheit ist, zu sagen, wer denn eigentlich herrsche, ob der Staat ein "Fürstenthum" oder eine "freye Communität" sey, oder auch wohl, ob zu letzterer die lieben Unterthanen mit gehören oder nicht. So viel wird aber dabey immer von beyden Seiten vorausgesetzt, das gemeine Beste sey eigentlich das Ziel, wornach alle streben sollten, wenigstens stellen sie sich alle, als strebten sie darnach. Man kommt um so eher zu dieser Voraussetzung, weil ja auch nach der bloßen Moral, ohne alle Rücksicht auf den Staat, der wahre Vortheil von Tausenden mehr bedeutet, als der eines Einzigen oder Einiger.

Ich

Ich habe bisher absichtlich von den Philosophen nichts gesagt, welchen der Abbé Barruel, den ich nicht gelesen habe, mit lauter, kräftiger Zustimmung des Herrn v. H. alles Unheil Schuld gibt, weil sie solche verkehrte Meynungen, die Regierung sey um des Ganzen willen und nicht blos zum Besten der Regierenden, in die Welt gebracht haben. Die Wahrheit ist, daß ich mich in Verlegenheit befinde, mit welchen Schriftstellern ich den Anfang machen soll, damit die Ursache nicht hinter die Wirkung, der Vorgänger nicht hinter den Nachfolger zu stehen komme. Herr v. H. fängt sein Verzeichniß der Schriftsteller, welche die ganz falsche Ansicht von den Staaten gehabt hätten, daß sie zum Besten des Volks da seyen, S. 5. mit Hobbs an, der freylich berüchtigt genug dafür ist, so ziemlich alle Pflichten aus dem Gehorsam gegen den Regenten, und diese Pflicht des Gehorsams wieder aus einem Vertrage hergeleitet zu haben; allein S. 6. kommt Grotius vor, dessen Buch, nach Herrn v. H. eigener Angabe, siebzehn volle Jahre vor Hobbs erstem Werke (de cive) erschien, und mehr als sechzig Jahre vor dem Werke von Sidney, welches bey Herrn v. H. noch zwischen Hobbs und ihm steht. Von Hobbs hatte nun Grotius seine Meynung gewiß nicht, sondern von viel ältern

Schriftstellern, die zwar die Gewalt des Staats nicht auf einen Vertrag gründeten, die aber alles das behaupteten, wovon Herr v. H. glaubt, daß es sich nur aus dieser Ansicht erklären lasse.

Den Classikern schreibt zwar Herr v. H. dieses System selbst nicht zu, indessen sagt er S. 11., die Herrschaft der Römischen, mithin republicanischen, Sprache unter den Gelehrten habe dazu beygetragen, es zu verbreiten. Wie dieß nun zusammenhängt, begreife ich nicht allzu wohl, da es in Republiken so falsch seyn soll, und auch in der That so falsch ist, wie in Monarchien. Aber daß auch die Classiker, die Griechen und Römer, davon sprachen, wie der Staat zum Besten aller eingerichtet werden könne, ohne diese Untersuchung um deswillen für unnütz zu halten, weil sich ja doch alles von selbst mache, ist unleugbar. Weder in Platon's Staat noch in seinen Gesetzen wird alles nur darauf gebaut, daß einige mächtiger seyen, als andere, und um deswillen herrschen sollten. Es wird vielmehr immer untersucht, was für den Staat im Ganzen am besten sey, gerade wie wenn (hier ist wirklich Kant's Wendung, die Verträge seyen Ideen der Vernunft, recht gut zu gebrauchen) gerade wie wenn die Menschen im

Staate

Staate sollten bewogen werden, diese und keine andere mächtig zu machen, und ihnen dann zu gehorchen. So hat dann nahmentlich Platon, der Schriftsteller, den so viele hierin nur dem Nahmen nach kennen, alle von Natur, d. h. durch den bloßen Zufall der Geburt, zukommende Gewalt in seinem Staate aufgehoben und alle Gewalt nur nach der Würdigkeit und dem Vortheile Aller vertheilt *), wie dieß Hobbs oder Rousseau oder ein anderer Gegner, welcher Herr v. H. bestreitet, nur irgend hätte thun können.

Auch Thomas Morus, der als Schriftsteller fast ganz unbekannt geworden seyn muß, gibt seinen Utopiern eine Verfassung, bey welcher alle von Natur vorhandene Gewalt so vernichtet wird, daß man es sich nicht anders denken kann, als sie müßten diese Verfassung freywillig angenommen haben, wie nur Hobbs oder

*) Daß Platon das PrivatRecht nur bey den Kriegern, nicht bey den Handarbeitern, ganz aufhebt, ist kein Einwurf, denn ob jemand zu jenen oder zu diesen gehöre, sollte nicht der Zufall, sondern die Würdigkeit (freylich ein wenig früh) bestimmen. Der Sohn eines Handarbeiters konnte ein Krieger, der Sohn eines Kriegers ein Handarbeiter seyn sollen.

oder Rousseau es geschehen lassen. Wenn Barruel wüßte, daß Morus alle unsere Staaten, die auf PrivatEigenthum gebaut sind, geradezu Verschwöhrungen der Reichen gegen die Armen nennt, so würde er froh seyn, daß er sich nicht über den eifrig catholischen, seiner Kirche bis zum MärtyrerTode treuen Mann zu erklären brauche, der so ganz wie ein Jacobiner, wie ein Anarchiste, spricht. Auch Herr v. H. bedauert es gewiß, daß Morus etwas, was doch so von Natur da ist, wie das PrivatEigenthum, der vernünftigen Natur so wenig angemessen findet.

Ich habe zwischen Platon und Morus eine Menge Schriftsteller nicht genannt, aus welchen es leicht seyn müßte, auch den Beweis zu führen, daß man, ohne die beliebten Grundverträge, doch sehr wohl das behaupten kann, was Herr v. H. bestreitet. Von den Schriftstellern nach Morus will ich nur einen nennen, der doch wenigstens in so ferne mit Platon und Morus in dieselbe Classe gehört, als man gar wenig Rücksicht auf ihn, gerade in diesen Untersuchungen, genommen hat. Um so mehr Rücksicht, kann man sagen, nimmt er selbst auf sich, nach der Regel: Wir selber wir müssen uns loben, Es lobt uns ja niemand als wir.

Das

Das Zeugniß, daß ich kein Anhänger der Grundverträge bin, wird mir niemand versagen. Dessen ungeachtet suche ich durchaus bey allen Lehren, die ich in der Philosophie des positiven Rechts behandle, also freylich, wie jeder gewahr werden wird, der nur einen Blick in das Buch wirft, hauptsächlich im Privat-Rechte, zu zeigen, daß gar vieles von dem, was sich von Natur einmahl so gemacht hat, dennoch anders seyn könnte, ja sogar anders seyn sollte, wenn man mit den Speculationen, welche gewöhnlich dabey angebracht werden, nicht auf halbem Wege stehen bliebe. So ist, um nur gleich das erste Beyspiel anzuführen, welches gewiß zu den auffallendsten gehört, in der Welt nichts mehr von Natur, und nichts wird mehr durch die Geschichte bestätigt, als daß die Menschen in verschiedenen Staaten leben, und daß sie, wenn eine Collision unter diesen entsteht, sich, es sey mit Keulen oder in Dutzenden von ArmeeCorps, todtschlagen. Daß dem nun aber so seyn sollte, daß die Vernunft sich dabey vollkommen beruhigen könne, hat doch wohl noch niemand im Ernste behauptet; man hat nur gesagt: es kann nicht anders seyn, und dann: es hat doch auch wieder sein Gutes. Darauf antworte ich ad 1. es kann anders seyn, es gibt kein Maximum weder der Menschenzahl

noch der Entfernungen im Raume, das nicht schon Beyspiele gegen sich hätte, was die erstere betrifft, wenigstens keines von denen, die man je angegeben hat, und was die letzteren betrifft, absolut keines, weil gerade die entferntesten Punkte des Erdbodens noch jetzt zu demselben Staate gehören *). ad 2. Vortheile hat alles in der Welt, was auch noch so überwiegend nachtheilig ist, und dieß ist der Krieg. Die Vernunft sagt, es soll kein Krieg seyn, also

*) Mein oben erwähnter Recensent glaubt, ich sey hierin in dem dritten Versuche weiter gegangen, als im zweyten. Davon weiß ich durchaus nichts. Auch findet er das Beyspiel von Bengalen, das zu England gehöre, unglücklich gewählt, weil Hastings ein Tyrann gewesen seyn soll. Gesetzt auch, er habe tyrannisirt, so arg als in der biblischen oder irgend einer andern Geschichte Tyrannen vorkommen, bey denen die Größe ihres Reichs fürwahr nicht Schuld daran gewesen ist, und die nie von ihren Obern zur Verantwortung haben gezogen werden konnten; so habe ich doch nie behauptet, bey einer anerkannt schlechten Verfassung (das ist die der Ostindischen Compagnie) brauche nur die Entfernung recht groß zu seyn, so gebe es keine Mißbräuche mehr. Mein Beyspiel wäre nur alsdann schlecht gewählt, wenn Bengalen und England noch zu demselben Staate gehören, und dennoch von Rechtswegen im Kriege mit einander seyn könnten. Damit hat es aber keine Noth.

also auch kein Zustand, von welchem der Krieg die unausbleibliche, wenigstens gar nicht unrechtmäßige Folge ist, d. h. es soll keine Absonderung der Menschheit in mehrere Staaten seyn.

Je weiter man aber die Foderungen der Vernunft treibt, desto schwehrer wird man es finden, den jetzigen Zustand der Dinge so zu verändern, daß er diesen Foderungen ganz Genüge thäte. Für den Einzelen ist es geradezu unmöglich, was aber unmöglich ist, das ist nie Pflicht, und daraus ergibt sich denn, daß der Einzele sich mit dem besten Gewissen in den unvollkommenen (provisorischen) rechtlichen Zustand fügen kann, wie er ihn nun einmal findet. Eine solche durchgängige Musterung des ganzen positiven Rechts ist weit unschädlicher, als eine unvollständige, weil man bey dieser letztern gar leicht verleitet wird, zu glauben, nur etwa gegen diese und jene Einrichtung sey viel zu erinnern, nur sie könne nicht positives Recht seyn, also habe es so viel nicht zu sagen, wenn der Richter sich eigenmächtig über sie hinwegsetze. Ist man aber überzeugt, daß durchaus alles positive Recht auf einem eben so losen Grunde beruhe, so müßte man entweder alles practisch verwerfen, oder, weil kein Mensch dieß thun wird, so muß man alles achten, so lange man nicht

beru-

berufen ist, es zu verbessern. Und selbst darüber, daß man keinen solchen Beruf hat, wird man sich gar leicht trösten, je mehr man die fast unendlichen Schwierigkeiten einsieht, in einer so höchst zusammengesetzten Machine (man verzeihe mir dieses Wort, dem auch weit mehr zur Last gelegt worden ist, als es verschuldet hat) wie der Staat ist, etwas zu ändern, ohne daß der neue Zustand schlechter ist, als der alte, oder ohne daß wenigstens die Leiden des Uebergangs, von jenem Zustande zu diesem, den ganzen Vortheil aufwiegen. Alles ist da, wo es schon lange ertragen worden ist, erträglich; jeder Mißbrauch sogar hat da, wo man ihn einmahl gewohnt ist, auch wieder sein Gutes; die Uebel haben irgend ein Gegenmittel hervorgebracht, und bey den meisten und schwierigsten Untersuchungen kommt man zuletzt zu dem Schlusse, es kann so seyn, es kann anders seyn, kein positives Recht ist so gut, daß es die Menschen nothwendig gut, keines ist so schlecht, daß es sie nothwendig schlecht machte. Dieß ist eine Bemerkung, die sich von der Theologie auf unser Fach übertragen läßt; aber auch die Erfahrung, die man der Medicin zum Scandale anrechnet, daß bey den allerentgegengesetztesten Cur-Arten das Verhältniß der Gestorbenen zu den Genesenen ohngefähr dasselbe ist,

ist, auch sie tritt beym Juristischen ein; unter den verschiedensten positiven Rechten in Ansehung der Hypotheken, der GüterGemeinschaft, der Concurse, blüht der Handel, der Credit an dem einen Orte ohngefähr wie am andern, wenn sonst die Umstände ihn begünstigen.

Will man nun diese Ansicht so ausdrücken, sie stelle alles auf menschliche Willkühr, so mag man es thun; ich fürchte aber, man wird dabey leicht falsch verstanden werden, und vollends, wenn man nur mir allein dieses nachsagt, was von Platon und Morus wenigstens eben so wahr ist. Auch sie — und wie viele andere noch? — arbeiten darauf, daß man einsehe, die Menschen würden, wenn sie ganz der Vernunft folgen wollten, unzähliges abschaffen müssen, was freylich Anfangs unentbehrlich war, ohngefähr so, wie wir alle sagen, ein erwachsener Mensch braucht keinen Fallhut und kein Laufband, so viel diese beyden Dinge auch dazu beygetragen haben, ihn vernünftig werden zu lassen.

Daß aber, wenn die Menschen ganz vernünftig würden, auch ihre thierische Natur sich ändern könnte, so daß sie z. B. auch sinnlich unsterblich wären, ist ein Gedanke von Condorcet, gegen den ich in meinem

Nah-

Nahmen, auch im Nahmen von Platon, Morus und Consorten, recht sehr protestire. In meinem Buche steht ja sogar, zum großen Scandale derer, die so was in keinem NaturRechte gewohnt sind, die Lehre von der thierischen Natur des Menschen, und zwar weil diese der Stoff sey, den die Vernunft bearbeite, über den sie nicht hinaus komme, gegen welchen sie nichts befehlen und nichts bewirken könne. Da sieht man doch, daß dieses Capitel der juristischen Anthropologie (das einzige, welches aus der medicinischen geborgt ist) würde von Nutzen haben seyn können, — wenn man darauf gemerkt hätte. Und ich muß noch dazu sagen, daß dieses keine von den vielen Stellen in meinen Compendien ist, wo ich mich, um der Zuhörer willen, absichtlich kurz ausdrücke, um diese nähmlich zum Voraus auf die mündliche Erklärung aufmerksam zu machen und bey der Wiederholung an sie zu erinnern, wie man ehemahls, ich glaube weniger zweckmäßig, mit dem bloßen dicatur de ..., in den Compendien so oft gethan hat.

XXIV.

Spittler.

Unter allen Menschen, die durch keine FamilienVerhältnisse mit mir verbunden waren, ist niemand für meine Bildung und für mein ganzes Schicksal wichtiger und wohlthätiger geworden, als Spittler, und selbst unter denen, bey welchen solche Verbindungen eintraten, sind wenige, die sich hierin mit ihm vergleichen lassen. "Seinem Unterrichte, seinem Muster und seiner Liebe," verdanke ich, was ich nur einem Menschen, der fünfzehn Jahre meines Lebens mich fast ununterbrochen geleitet hat, verdanken kann, da ich theils doch auch die Vortheile meiner frühern Lage nicht verkennen darf, theils denn freylich oft von der, in welcher ich mich durch ihn und gegen ihn befand, noch bessern Gebrauch hätte machen können. Diesem Andenken habe ich meine Rechtsgeschichte gewidmet, und ich könnte Spittlern, mehr als irgend einem, auch dieses Magazin widmen, an dem er so thätigen Antheil genommen hat, nicht nur durch den Aufsatz über Brandis, oder viel-

vielmehr über die Verbesserungen, welche ich damahls im civilistischen Studium versuchte (B. I. S. 276. [109.]), sondern auch durch den Antheil fast an jedem andern Aufsatze. Daß er Antheil, warmen, thätigen Antheil nahm an den Bedürfnissen und Wünschen anderer, war ja überhaupt eine seiner liebenswürdigsten Eigenschaften, nahmentlich die, worin mir sein Verlust wohl nie ersetzt werden wird. In dem Magazine gehört ihm ein Platz, auch in so ferne, als es eine Sammlung von Beylagen zum ganzen civilistischen Cursus ist, denn wie viele Stellen von diesem erläutert eine Schilderung meiner Verhältnisse zu ihm?

Als Schilderung meiner Verhältnisse zu Spittler und Erzählung dessen, was ich durch diese Verhältnisse von ihm weiß, unterscheiden sich die folgenden Blätter schon sehr bestimmt von dem, was zwey Freunde und Collegen von Spittler und von mir über ihn geschrieben haben. Der Eine, sein Verwandter, sein nur wenig älterer Freund schon von dem Stipendium her, durch ihn hier sein College, dem er die KirchenGeschichte mit so vollem Zutrauen abtrat, hat ein Portrait von ihm gemahlt, an welchem zwar der Nahme, aber nicht auch das Bild des Künstlers ange-

angebracht ist. Der Andere, einer von seinen ersten hiesigen Schülern, der, als Spittler wegging, bey unserer Universität seine Stelle einnahm, nachdem er dem größern Publicum schon vorher als scharfsinniger und gelehrter Bearbeiter der alten Geschichte bekannt war, hat ein Gemählde von Spittler, dem Redner und Lehrer, aufgestellt, worin er sich selbst in der Gruppe der Zuhörer verliert. Es sey mir nun erlaubt, eine Reihe von ConversationsStücken zu skizziren, worin ich denn freylich auch zuweilen als handelnde Person erscheine. An Wahrheit werden sie dadurch nicht verlieren *).

Ob

*) Wie soll man aber, um bey der Metapher zu bleiben, die Schilderung nennen, die ein juristischer Mitarbeiter der Heidelbergischen Jahrbücher (Jahrg. III. Heft 23. S. 156.) von der "Manier eines verstorbe„nen großen Historikers, welcher vor allem „ein hohes und räthselhaftes Andeuten liebte" macht? "Man erzählt nicht einfach das „Factische, man entwickelt nicht klar und „bestimmt die Begriffe, sondern — als ob „das Beste zu alltäglich wäre — man rai„sonnirt kurz über das Unbekannte, man „legt verhüllte Gedanken bedeutungsvoll vor „das Auge der unbefriedigten Wißbegierde, „und zieht sich immer hinter eine ahndungs„reiche, nach Umständen das Nicht wissen „mit Anstand bedeckende Zweydeutigkeit zu„rück."

Ob Spittler gleich der Anführer der Wirtemberger oder s. g. Schwaben hieß, die, als er von Göttingen weaging, hier als Professoren standen *), und ob ich gleich mit zu diesen gerechnet wurde, so war ich doch, ehe ich ihn hier kennen lernte, weder je im eigentlichen Wirtembergischen gewesen, noch hatte ich irgend einen Wirtemberger näher gekannt. Auf dem Wege nach der Universität las ich, zufälliger Weise, wenn ich etwas für mich in seinen Folgen so wichtiges als einen Zufall ansehen darf, im Deutschen Mercur (August 1782. S. 188.) eine sehr warme und dabey sehr verständige Anpreisung von Spittler's Kirchengeschichte, und ein Paar Tage darauf sagte mir ein Verwandter, mit welchem ich den übrigen Theil der Reise machen sollte, und der auf der Militair-

„rück." Es folgen noch die Beywörter: "räthselhaft, unbestimmt und unverständ„lich", auch ist von der "geziertesten Art „jenes tiefbedeutenden Vortrags" die Rede. Mich dünkt, schon aus der Vergleichung mit dem, was Planck von Spittler sagt, ergibt sich, der passendste Nahme für diese Stelle sey der: Carricatur.

*) Die andern waren, nach den Facultäten, Planck, Stäudlin, von Berg, Gmelin (der Einzige, der schon vor Spittler hier war), Osiander, Reuß und Seyffer.

litairAcademie in Stuttgard gewesen war, er habe Briefe an Spittler mit bekommen, an eben diesen Spittler, der so gelobt war, und den man auch ihm so gelobt hatte. Dieß bestimmte mich, der ich sonst mit dem Gerippe der neuern Geschichte, von Schulen her, so ziemlich bekannt zu seyn glaubte, und desto mehr andere Dinge hier lernen sollte, doch noch ein Collegium über die Staatengeschichte bey ihm zu hören. Das viele Neue, aus Quellen, die ich nie hatte nennen hören, geschöpfte, das Pragmatische, besonders das Psychologische seines Vortrags zog mich in hohem Grade an, und ob ich mich gleich erinnere, daß meinen Bekannten und mir einige Svecismen, z. B. eins und zwanzig, oder seine etwas bilderreiche Sprache, und der mehrmahls wiederkehrende Uebergang von einer Catastrophe zu dem Tode einer darein verwickelten Person, sie habe den Gram nicht lange überlebt, auch Stoff zu den Bemerkungen gaben, die der Student so gerne über seinen Professor macht, so kamen diese doch begreiflicher Weise gegen so wesentliche Vorzüge in keine entscheidende Betrachtung.

Daß aber Spittler für mich nicht blos ein Professor blieb, bey dem ich etwa von Zeit zu Zeit ein Collegium gehört hätte, verdanke ich einer Sitte, die damahls ziemlich hän-

häufig hier war, und die Spittler treulich beobachtete. Er honorirte die Empfehlungsbriefe, die mein Verwandter mitgebracht hatte, mit einigen Einladungen zu einem nicht zahlreichen und nicht prächtigen Abendessen, die sich auch auf mich ausdehnten, und davon war mancher Besuch in den Abendstunden die Folge, den ich um so eher wagte, weil ich gar oft auch andere junge Leute bey ihm fand, also nicht befürchten durfte, daß gerade ich ihn in seinen Arbeiten störte. Eine sehr kleine Ferien-Reise, die ich mit ihm allein machte, hatte mich ihm noch näher gebracht, als durch mehrere zufällige Umstände dennoch die Besorgniß bey mir entstand, ich könnte lästig seyn, und es sey wohl nur allgemeine Geneigtheit, die Studierenden gut aufzunehmen, und allgemeine Erwiederung der Anhänglichkeit so vieler jungen Leute, die ich für persönliche Auszeichnung gehalten hätte. Dieß gab einen Stillstand, wenigstens in meinen häufigern Besuchen, bis in dem letzten halben Jahre meiner Universitätszeit wieder eine FerienReise, die er zu Koppe in Gotha machte, und auf welcher ich ihn begleitete, für mich die Epoche einer erneuerten Verbindung wurde, die seitdem nie mehr einer Erneuerung bedurft hat.

Aus meiner Preisschrift, die ich gerade in jener Zwischenzeit ausgearbeitet hatte, entstand

die

die Veranlassung, daß Spittler und Feder mir riethen, einen Stand zu wählen, an den ich vorher nicht von ferne gedacht hatte, in einiger Rücksicht auch nicht hatte denken können. Die Hoffnung, mit Spittler zu leben, hat mich zum Professor gemacht. In dieser gieng ich von Göttingen weg, und es entstand unter uns ein um so lebhafterer Briefwechsel, weil bald darauf, gleichfalls durch Feder und ihn, meine Anstellung in Dessau als ein, wie ich nun einsehe, für mich sehr wohlthätiges Zwischenspiel eingeleitet und entschieden werden mußte. Ich reiste über Göttingen dahin, und hatte nun das Vergnügen, in seinem Hause zu wohnen, — in eben dem Zimmer, in welches ich vier Jahre nachher, wie die Aerzte glaubten, sterbend aufgenommen wurde, und in welchem ich eine Pflege fand, der ich mein Leben verdanke.

In Dessau bekam ich spahrsame Briefe von ihm, selbst den Tod seines Kindes, des ersten und, fast zwanzig Jahre lang, des einzigen lebenden, erfuhr ich nur späth und durch Andere; allein sobald es wieder darauf ankam, für mich thätig zu seyn, meine hiesige Anstellung zu betreiben, ließ mich Spittler nie vergeblich auf einen Brief warten. Der Gedanke an ihn entschied denn auch in der großen Versuchung, die ich bekam, bey dem Prinzen

Hans Jürge zu bleiben, der in seinem vierzigsten Jahre alles das lernen wollte, was man ihn früher nicht gelehrt hatte, und der mir unter sehr vortheilhaften Bedingungen anbot, ihn auf einer Reise nach Italien zu begleiten, wo er zwanzig Jahre vorher, noch zu Winkelmann's Zeit, gewesen war.

Man denkt nie an alles. Göttingen war für mich der Ort, wo Spittler lebte, und kaum war ich hier Professor, so erfuhr ich, er sey gar nicht entschieden, immer hier zu bleiben. Professor wolle er nirgends seyn, als hier; aber er wünsche nicht als Professor zu sterben. Ein gemeinschaftlicher Freund tröstete mich zwar, wie er sich und andere in solchen Fällen so gerne tröstet, es werde nie dazu kommen, Spittler nähme zwar gerne eine andere Stelle an, aber niemand werde sie ihm anbieten.

Man denkt nie an alles, kann ich in Spittler's Style sagen, und es ist gut, daß man nicht an alles denkt. Die Aussicht, mit Spittler zu leben, deren Trüglichkeit ich nach acht Jahren so schmerzlich gewahr werden sollte, hat mich hierher gebracht, und schon lange glaube ich, hier an der Stelle zu seyn, wo ich am meisten wirken und am zufriedensten leben kann.

Spitt-

Spittler hatte eine gewisse Abneigung gegen das academische Leben, wenigstens nicht den Eifer, der, bey mir z. B., aus dem Bewußtseyn, ich könne gar nichts besseres thun, als dociren und Compendien schreiben, entspringt. Er gehörte in so ferne nicht einmahl zu den fleißigsten Lehrern, nicht zu den ersten, die anfingen, nicht zu den letzten, die schlossen, so wenig er auch daran dachte, je eine Stunde auszusetzen, oder so wenig er die Mühe scheute, seine Collegien neu auszuarbeiten, auch wenn er nicht gerade dasjenige las, worüber ihm sein Heft nicht gefiel. Selbst die mögliche Wandelbarkeit des academischen Beyfalls ängstigte ihn, der überhaupt, mit so vielem Muthe er auch einer Gefahr entgegen ging, doch etwas geneigt war, sich zu ängstigen. Er hatte Schlözer's glänzenden Beyfall erlebt und überlebt, er hatte selbst viel dazu beygetragen, daß er so sehr abnahm, und immer schwebte ihm dieses Bild vor Augen. Ja, wenn er juristische Collegien läse, sagte er oft, die Juristen könnten so alt werden, wie sie wollten, und stünden nur in desto größerm Ansehen! Sich noch in die juristische Theorie zu werfen, wagte er nicht, so leicht es ihm gewesen wäre, seine historischen Kenntnisse mit dem germanistischen (das Wort im weiten Sinne genommen) Theile der Juris-

prudenz zu verbinden. Man hat zwar gesagt, ich sey in diesem Stücke für ihn gewesen, was Görtsche für Ludewig; er hat aber nie einen Versuch gemacht, das Römische Recht zu studieren, ob er gleich fühlte, daß es beym damahligen öffentlichen Rechte unentbehrlich sey.

Seine Vorliebe für politische Thätigkeit erklärt sich vielleicht zunächst aus seiner ersten Jugend, wo er in Stuttgard von so mancher Streitigkeit zwischen Herzog Carl und der Landschaft, und von so mancher Revolution am Hofe hörte. In Göttingen war er, schon bey seinem ersten Aufenthalte, auf einer gelehrten Reise, ein genauer Freund von Koppe geworden, der in so kurzer Zeit manche Stellen erhielt und auf noch mehrere rechnete, die er auch wohl erhalten haben würde, wenn sein Tod nicht so früh allen seinen Planen ein Ziel gesetzt hätte *). Durch Koppe kam

*) Oberhofprediger und Mitglied des Consistoriums in Hannover war er; auf den Abbt zu Loccum, also den ersten Calenbergischen Landstand, hatte er sehr natürliche Aussichten. Ich habe aber auch gehört (nicht von Spittler, aber eben so zuverlässig), daß er Canzler unserer Universität werden, ein halbes Jahr um das andere hier wohnen wollte, und so hätte denn zu einem protestantischen Pabste für einen Theil Deutschlands nicht viel gefehlt.

kam Spittler in Verbindungen, die ich nicht näher kenne, von welchen aber auch schon derjenige seiner Biographen gesprochen hat, der ihn darin wirken sah. Solche Bekanntschaften trugen wohl dazu bey, ihn für die Verhandlungen auch der Landtage im Hannöverschen zu interessiren, die sich an so viele seiner historischen Untersuchungen anschlossen. Ein sehr bekanntes Mitglied des Land- und SchatzRathsCollegium kam nicht leicht durch Göttingen, ohne ihm, vielleicht lieber als irgend einem andern, manches zu erzählen und wohl auch manche Aufsätze mitzutheilen. Als Koppe von Gotha nach Hannover kam, war mit ihm ein sehr eifriger Briefwechsel im Gange, der erst mit dessen Tode aufhörte, auch mit Zimmermann einer, der schon vor dessen Tode ein Ende nahm. Beyde Männer hatten in Hannover bedeutenden Einfluß auch auf UniversitätsSachen, und die Verbindung mit ihnen, besonders mit Ersterm, hatte bald noch mehrere andere zur Folge, um so mehr, da der Verfasser der Geschichte von Hannover und mehrerer Aufsätze im historischen Magazine, über Hannöversche Angelegenheiten, z. B. über das Kopfgeld, auch für Geschäfftsmänner wichtig war. Im Jahre 1788 hatte Spittler auf einer halbjährigen Reise nach München, Wien und der Schweiz, und

zwey Jahre darauf im Gefolge der Hannöverschen Gesandtschaft auf der KaiserWahl Leopold's II., nachher selbst noch einigermaßen während eines kurzen Aufenthalts bey meinem Prinz Hans Jürge, auch auswärts gesehen, wie sich die große Welt, von der er aus Büchern und Papieren so viel wußte, in der unmittelbaren Anschauung ausnehme. Durch alle diese Umstände war der Wunsch sehr lebhaft in ihm geworden, auch einmahl auf dem Schauplatze aufzutreten, den er nun als Zuschauer nicht nur, sondern selbst in Ansehung dessen, was hinter der Scene vorging, so gut kannte.

Spittler hatte ein so ganz entschiedenes Talent, etwas einzuleiten und durchzuführen, daß man bey ihm leicht auch eine gewisse Neigung dazu voraussetzen könnte. Von ihm selbst weiß ich, daß die erste Gelegenheit in seinem Leben, wo er recht gefühlt habe, wie wichtig es sey, andere Menschen für sich zu gewinnen, die war, als seine Heirath *) Wieder-

*) Mit Christiane Eisenbach, deren ältere Schwester schon seinen ältern Bruder geheirathet hatte, und deren Bruder der Ober-TribunalRath (von) Eisenbach, Ritter des CivilVerdienstOrdens, in Tübingen ist, einer der würdigsten Schüler von Hofacker, auch einem Verwandten und Freunde von Spittler.

derspruch fand und bey dem PupillenCollegium (dem TutelarRathe) durchgesetzt werden mußte. Dabey hat denn freylich die Wichtigkeit dessen, was er erreichte, ihn über die Größe der Schwierigkeiten, die er besiegen mußte, täuschen können, denn so unbedeutend diese waren, von so unendlichem Werthe war jenes für ihn. Es ist gewiß nicht zu viel, wenn ich sage, daß er seine Frau damahls und bis an sein Ende unaussprechlich liebte, daß er von ihr damahls und bis an sein Ende unaussprechlich geliebt wurde, und daß diese Ehe den etwas eheschenen Ausspruch widerlegt: il y a de bons mariages, mais il n'y en a pas de délicieux, der doch sonst so wahr ist, weil es überhaupt in der Welt nichts vollkommenes gibt. Vollkommen war freylich auch das Glück dieser Ehe nicht, weil gerade die Hälfte der acht und zwanzig Jahre, die sie gedauert hat, auf die Zeit zwischen dem Tode des ersten Sohnes und der Geburt der noch lebenden einzigen Tochter fällt, während welcher sie kinderlos blieb.

An Spittler's Wunsche, das UniversitätsLeben mit dem GeschäfftsLeben zu vertauschen, hatten öconomische Rücksichten, die oft bey solchen Veränderungen den Hauptgrund ausmachen, ungeachtet sie, alles wohl berechnet,

net, selten sehr entschieden dafür sind, gar keinen Antheil oder doch nur einen sehr entfernten. Seine hiesige Einnahme war bedeutend, und doch war sein Gehalt bey weitem nicht so groß, daß er nicht billiger Weise noch Zulagen erwarten konnte. Er hatte hier angefangen, also nicht mit der Besoldung, die man auswärtigen, auf ihrer Universität schon viel geltenden, Professoren bieten muß; er hatte sich nie eine Vocation verschafft und nie, bey einer von selbst gekommenen, sich von seiner Regierung in einer Steigerung erstehen lassen; er hatte selbst seine Verbindungen in Hannover nicht dazu benutzt, häufigere und stärkere Zulagen zu erhalten, als unsere Regierung sie damahls gewöhnlich gab. Wer ihn nur ein wenig kannte, wußte leicht, daß ihm mit andern Dingen weit mehr Freude zu machen war, als damit, wie er denn einst, zugleich mit mir, eine Zulage erhielt, und im Jubel über die meinige, eine Zeitlang vergaß, selbst seiner Frau etwas von der ihm zu Theil gewordenen zu sagen.

Da er keine Kinder hatte, so waren seine öconomischen Sorgen ganz allein auf seine Gattinn eingeschränkt, daß sie als Wittwe ohne alles ängstliche Rechnen die Ausgaben machen könnte, die ihr, wie er wohl wußte,

durch

durch einen edlen Stolz zum Bedürfnisse wurden. Wer es nicht weiß, welchen Zauber deswegen das Wort WittwenPension für ihn hatte, der wird es sich nicht erklären können, wie er sogar in seiner Hannöverschen Geschichte des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts darauf anspielte, daß die hiesige, im achtzehnten Jahrhundert gestiftete, ProfessorenWittwenCasse darin verbessert werden könnte, wenn man auch einer auswärts lebenden Wittwe den ganzen Gehalt lasse *), ein Vorschlag, den er auch im historischen Magazine wiederholte, bis er ihn endlich durchsetzte. Die billigere Einrichtung, die er hierin bewirkte, mag man ihm als Ersatz dagegen anrechnen, wenn er auf der andern Seite zu etwas beytrug, was, wenigstens unmittelbar, eine wahre Verschlimmerung der Anstalt scheinen kann **). Spittler würde die hiesige Witt-

*) B. II. S. 216. N. *b*.

**) Unsere WittwenCasse ist theils eine gewöhnliche, die auf Beyträgen der Mitglieder beruht, theils eine von der Regierung, den Ständen, auch nahmentlich der reichen Wittwe Vandenhoek herrührende Stiftung. In jener Rücksicht ist sie schlechter eingerichtet, als wohl irgend eine, da nicht nur auf das Alter des Mannes und der Frau gar nicht gesehen wird, sondern es auch jedem

WittwenPension, jetzt nie unter 800 Franken, nicht aufgegeben haben, wenn er nicht auf die noch bedeutendere, damahls Verfassungsmäßige einer jeden Wirtembergischen wirklichen Geheimen Raths Wittwe gerechnet hätte.

dem Professor, der, selbst bey der Wittwen-Casse seiner Collegen, ein recht guter Wirth seyn will, frey steht, noch auf dem Todbette einzutreten, sobald er nur die Beyträge doppelt nachholt. Als Stiftung hingegen ist die Casse vortrefflich. Nun hat man den fehlerhaften Theil der Anstalt vor etwa zwanzig Jahren vermehrt, also den vortrefflichen, wenigstens im Verhältnisse zu jenem, vermindert. Man hat nähmlich den jährlichen Beytrag eines jeden Mitglieds, von einem Louisd'or auf zwey erhöht, und dadurch ist es nun möglich, daß allenfalls, freylich sehr selten, eine gewöhnliche WittwenCasse für denselben Beytrag dieselbe Pension verspricht, daß also unsere beynahe gar nicht mehr wie eine Wohlthat aussieht. Hätte man dagegen die Beyträge ganz abgeschafft, so würde die Stiftung jedem aufgefallen seyn, gesetzt auch, daß die Pension um einige Louisd'or schwächer gewesen wäre. Allein die Hannöversche Regierung wünschte damahls, die allgemeine WittwenPension so hoch zu treiben, daß bey Vocationen nie mehr eine besondre gefodert würde; um dieß zu erleichtern, wünschte sie die Erhöhung der Beyträge, und so war Spittler sehr dafür, daß die Professoren sich dazu verständen.

hätte. Ist es nun nicht wieder ein auffallendes Beyspiel davon, daß unsere Schicksale durch eine höhere Hand geleitet werden, und daß wir bey allem, was wir thun, nur für unsern Willen und nie für den Erfolg stehen können, wenn ich hinzusetze, daß, als dreyzehn Jahre nachher der Fall eintrat, Se. Majestät der König Sich veranlaßt gesehen haben, der Wittwe keine Pension zu bewilligen?

Was der Eitelkeit so sehr schmeichelt, die Excellenz, und nachher der Baron und der Stern des CivilVerdienstOrdens, dieß alles hatte gewiß nur sehr geringen Einfluß auf Spittler's Wahl, ungeachtet auch der Mann von Geist und Charakter wünschen muß, daß diese Münze ihren Werth nicht verliere, und ungeachtet es doppelt angenehm seyn kann, gerade da, wo man in einer gewissen Demuth angefangen hat, ein Gegenstand des Neides für die Schlechtern und der Nacheiferung für die Bessern zu werden.

Die Hoffnung, Gutes zu stiften und die Ueberlegenheit seiner Talente, seiner Kraft und seiner Tugend zum Besten des angebohrnen Vaterlandes geltend zu machen, des Landes, an welches sich so viele seiner Erinnerungen knüpften, dem er seine erste Bildung verdankte, worin seine Jugendfreunde und Verwandte lebten, dessen Geschichte und Ver-

fassung er so gut kannte, an dem er so manches musterhaft fand, und so manches andere leichter Verbesserungen fähig glaubte, dieß war es, was ihn zu dem Entschlusse brachte, den der Freund der Wissenschaften und unserer Universität immer bedauern wird. Der Gedanke allein, die Stiftungen des Herzog Christoph den jetzigen Bedürfnissen gemäßer einzurichten, konnte ihn entscheiden, wenn ihm etwa das Gewirre der Partheyen, die gerade damahls im Wirrembergischen einander gegen über standen, bange gemacht hätte.

Ich weiß zu wenig von dem Kampfe, der nun ausbrach, und von Spittler's Antheil daran, denn von dieser Zeit an war unser Briefwechsel sehr spahrsam, und nie enthielt er etwas über politische Dinge. Dreymahl habe ich ihn von hier aus besucht, zuletzt noch anderthalb Jahre vor seinem Tode, wo aber seine letzte Krankheit schon so entschieden war, daß der Wunsch, ihn noch einmahl zu sehen, mich zu dieser Reise bestimmte. Ich sage nichts von dem Abschiede, den wir von einander nahmen, beyde überzeugt, es sey der letzte, und beyde darum nicht weniger leidend, weil wir uns bestrebten, diese schreckliche Gewißheit jeder vor dem andern, wo möglich sogar jeder vor sich selbst, zu verbergen. Aber bey allen diesen Besuchen war die Befriedigung einer

einer politischen Neugier über Personen und Verhältnisse, die ich gar nicht kannte, gewiß nicht das, was ich suchte, und nicht das, womit er mir entgegen kam. Daß seine Lage nicht ganz so war, wie er sie wünschte, erfuhr ich freylich, wenn ich es auch nicht zum Voraus erwartet hätte, und ich gestehe, daß er mir dabey einfällt, wenn ich die medicinische Erfahrung höre, innerer Gram und Unmuth könne die Brustwassersucht erzeugen. Indessen so fest war er doch in seiner Ueberzeugung, vernünftig gewählt zu haben, oder so fest wollte er es wenigstens, selbst gegen mich, scheinen, daß er mir noch das letzte mahl rieth, auch ich sollte suchen, das Universitäts-Leben mit einer politischen Laufbahn zu vertauschen, ich, bey dem doch in der That kein einziger der Gründe eintrat, die bey ihm gewirkt hatten.

Nur eine Meynung über sein Betragen in Stuttgard, von 1797 bis 1810, ist zu ungerecht, und doch wohl zu sehr verbreitet, als daß ich sie hier nicht anführen und wenigstens das ganze Gewicht meiner Kenntniß von seinem Character in die entgegengesetzte Wagschaale werfen sollte. Diese Kenntniß beruht denn doch auf einem mehr als acht Jahre lang fortgesetzten täglichen Umgang. Jeden Abend war ich sein Tischgenosse und

zwar der Regel nach unter sechs Augen. Will man mich nun als einen blind enthusiastischen Bewunderer verwerfen, so muß ich mich darein ergeben; nur der Vorwurf, den man mir sonst gewöhnlich macht, ist es nicht.

Also mehr als einmahl habe ich gehört, und, wenn ich es gehört habe, wie viel öfter mag es gleichgiltigen Beobachtern gesagt worden seyn, Spittler sey in seinem Vaterlande wegen seines Characters nicht geachtet. — Ich getraue mir nicht über die Stimmung eines Publicums Zeugniß abzulegen, von welchem ich so sehr wenige Einzele kenne, und zwar fast lauter solche, die ich bey Spittler selbst kennen gelernt habe. Daß er aber nicht verdiente, so beurtheilt zu werden, daß dieses Urtheil über seinen Character jedem Unpartheyischen, der ihn näher gekannt hat, vorkommen muß, wie das über seinen Kopf, das einst ein alter Theologe mit den Worten aussprach: "Je nun, ganz leer ist er nicht, es „fehlt ihm aber am Judicium!" davon bin ich überzeugt, wie von meinem Daseyn. Spittler's erste Rücksicht war gewiß immer auf die Sache, und nur die zweyte auf seine Person gerichtet, ein Zeugniß, das man wohl nicht jedem Staatsmanne und nicht jedem Mitgliede einer Opposition geben kann. Wenn

ich

ich mich übrigens mit dieser allgemeinen und eben deswegen vielleicht für manche Leser nicht genug beweisenden Vertheidigung begnüge, so geschieht es nur, weil jetzt, zwey Jahre nach seinem Tode, die einzelen Thatsachen, die selbst ich anführen könnte, nicht mit Schicklichkeit bekannt zu machen sind.

Ich hole nun noch einige Angaben über seine frühern Verhältnisse nach, die ich bey meinen Vorgängern nicht erwähnt finde. Sein Vater war ein Geistlicher, zuletzt Prälat, in Stuttgard, seine Mutter aus der bekannten Bilfingerischen Familie. Die Erziehung muß, nicht nur nach dem jetzigen Maßstabe, sehr spahrsam und einfach, sondern auch nach jedem vernünftigen Maßstabe sehr streng gewesen seyn. Ein älterer Bruder, Hofrath (von) Spittler in Stuttgard ist der, von welchem der Unsrige in seiner Ausgabe von Moser's Wirtembergischer Bibliothek die meisten Zusätze hatte; ein jüngerer, jetzt Oberamtmann in Weinsperg, steht in Weidlich als juristischer Schriftsteller neben dem Unsrigen.

Von Spittler's Bildung im Stifte zu Tübingen kann ich weit weniger wissen, als viele andere, weil ich dieses Institut, aus welchem schon so mancher berühmte deutsche

Gelehrte ausgegangen ist, nie auch nur von Außen gesehen habe. Er selbst hielt die Reibung so vieler jungen Köpfe an einander, den Wetteifer, welchen so manches unter ihnen erhielt, für höchst wohlthätig. Da machte er mit mehrern andern einen seiner ersten Versuche in der Schriftstellerey *), und es sey ihm kein kleiner Genuß gewesen, sagte er, zu sehen, wie ein Professor gegen den Anonymus gar ernstlich zu Felde zog, der in seinem Hörsaale saß.

Daß er hierher berufen wurde, ging wie gewöhnlich durch Heyne, von dessen Verdiensten um die Universität dieses gewiß nicht das geringste ist. Eigentlich war Spittler für Kirchengeschichte, auch wohl für Kirchenrecht bestimmt. So wurde er zwar zuerst als ordentlicher Professor in der philosophischen Facultät angestellt, er sollte aber mit der Zeit in die theologische einrücken, und so las er Anfangs lauter theologische Collegien, die Kirchengeschichte, die Geschichte der Glaubenslehren, und als publicum die Geschichte des Canons. Daneben fing er die Geschichte der Griechen und Römer, wie bey ihm die alte oder Universalgeschichte zuerst hieß, die Europäische und die deutsche Staatengeschichte und die

Frie-

*) Revision der deutschen Litteratur.

Friedensschlüsse an; bey Selchow's Weggehn (1782) trug ihm die Regierung auf, abwechselnd mit Pütter die Reichsgeschichte zu lesen. Nach Walch's Tode (1784) erklärte er, daß er von der theologischen Professur abstehe, und, seitdem Planck hier war, las er keine Collegien über die Kirchengeschichte mehr. Die deutsche Staatengeschichte gab er, aller meiner Bitten ungeachtet, auch bald auf. Sein letztes neues Collegium las er über die Politik, ein Privatissimum über die Ungrische Geschichte abgerechnet, womit er sich noch im letzten halben Jahre gewissermaßen überlud, als wenn er sich durch mehr Collegien, als er seit langer Zeit gelesen hatte, die Lust zum Dociren für immer benehmen wollte.

Ein vollständiges Verzeichniß seiner Schriften zu liefern bin ich nicht im Stande, weil er außer vielen Recensionen auch manchen Aufsatz in Journalen ohne seinen Nahmen hat drucken lassen, zumahl in seinen frühern Jahren. Wie sehr er sich scheute, die persönlichen Verhältnisse zu beleidigen, davon mag schon dieß ein Beweis seyn. In dem Magazin für KirchenRecht und Kirchengeschichte, welches Abele 1778 herausgab, unterzeichnete Spittler den ersten Aufsatz, der zuverlässig von ihm ist, den über Gratian's De-

 cret,

cret, der wirklich Epoche macht, mit R..., wobey kein Mensch an seinen Nahmen denken konnte, und er that es, weil Just Henning Böhmer in der ganzen Untersuchung, auch über die Unächtheit von dem Calendarium, sein Gegner war, und der Sohn von diesem, der hiesige Geheime JustizRath, dieß übel nehmen konnte.

Noch unmöglicher wäre es, seine Schüler alle aufzuführen. Wollte man alle diejenigen so nennen, die ein Collegium bey ihm belegt haben, so werden in den achtzehn Jahren, die er hier Professor war, von 1779 bis 1797, in welche gerade die Zeit fällt, wo Göttingen am stärksten besucht wurde, wenige hier gewesen seyn, die meisten Mediciner ausgenommen, oder solche, die nur etwa ein halbes Jahr hier zubrachten, welche man nicht in diesem Sinne seine Schüler nennen könnte. Doch gehören unter diese wenigen gerade die drey Englischen Prinzen. Vielleicht bestätigt dieser Umstand die Sage, daß Georg III. eine ungünstige Meynung von Spittler's politischen Grundsätzen hatte, und zwar schon damahls, d. h. ehe die französische Revolution ausgebrochen war, während welcher man Spittler, wie Göttingen überhaupt und wie fast alle diejenigen, welche nicht blindlings

lings alles lobten oder alles tadelten, bald des Aristocratismus, bald des Democratismus beschuldigte. Die Hannöversche Geschichte war freylich der Steuerfreyheit des Adels im Lande nicht günstig. Daraus wird aber wohl der strengste Moralist dem Verfasser keinen Vorwurf machen, sobald er die Thatsachen so fand; eher vielleicht daraus, daß er das Buch drucken ließ, ohne es der Censur zu unterwerfen, zu welcher gesetzlich alles eingeschickt werden sollte, was die Verfassung des Landes betraf, daß er dieses Gesetz durch die Bemerkung in der Vorrede zum zweyten Theile umging, es werde bey der Nachwelt der Regierung zum Ruhme gereichen, daß eine solche Landesgeschichte ohne alle Censur habe geschrieben werden können. — Uebrigens würde man sich sehr irren, wenn man dieses Verhältniß irgend für einen Grund halten wollte, warum hier Spittler's Aussichten trüber gewesen wären, als ich oben gesagt habe. So auffallend es scheinen muß, so allgemein angenommen ist es doch, daß die persönliche Meynung des Königs auf die Lage eines Professors keinen Einfluß hatte.

Wollte man unter Spittler's Schülern nur diejenigen nennen, die sich theils überhaupt theils nahmentlich als solche ausgezeich-

zeichnet haben, so möchte die Auswahl schwehr seyn, wie jede öffentliche unter noch Lebenden, und deren, die sich selbst als seine Schüler angegeben haben, sind wenige. Erinnere ich mich doch in der Geschwindigkeit nicht eines einzigen Buches, das man ihm, so lange er Professor war, dedicirt hätte! Einer seiner letzten Zuhörer war Savigny, in dem einzigen halben Jahre, das dieser hier zugebracht hat; aber die persönliche, wenigstens etwas nähere Bekanntschaft zweyer Männer, zwischen welchen ich den Jahren nach ohngefähr in der Mitte stehe, machte sich erst späther.

Die Glückseligkeit, welche überhaupt einem Göttingischen Professor, die Theologen ausgenommen, in Vergleichung mit den meisten andern Universitäten so späth zu Theil wird, Prorector, Decan oder auch nur Mitglied des Senats zu werden, und so "aufs Ganze zu wirken", hat denn auch Spittler gar nicht oder sehr wenig genossen. Erst 1794 kam er in den Senat, ein einziges mahl war er Decanus, und Prorector nie. Die Wahrheit zu sagen, setzte er aber auch einen sehr geringen Werth auf diese Herrlichkeiten, und es war ihm sogar vollkommen gleichgiltig, als, nicht lange vor seinem Weggehn, dem jeweiligen Prorector ein beständiger

diger Assessor zur Seite gesetzt wurde, ungeachtet nach der damahligen Verfassung der Prorector noch ein Richter war, unter dem selbst die Professoren standen, ungeachtet er, wenn er hier geblieben wäre, einer der ersten Prorectoren mit einem Assessor geworden seyn würde, und ungeachtet die persönlichen Verhältnisse dabey nicht so in Betracht kommen konnten, wie man vielleicht glaubt.

Von seinen Verdiensten um die Universität seines Vaterlandes, als Präsident der StudienDirection, kann ich nichts sagen, ich weiß weder, was geschehen ist, noch was von ihm herrührte, da selbst zwischen dem Könige und ihm noch der OberCurator in der Mitte stand. Von verbesserten Anstalten für das medicinische Studium sprach er mit vieler Freude. Sollte er für die Universität auch nur das gewesen seyn, was **Müller** nicht volle anderthalb Jahre für uns war, der doch meistens nur guten Willen zeigte und seinem Nachfolger nicht nur noch viel zu thun, sondern auch einiges wieder gut zu machen überließ; so stünde die Dankbarkeit von Göttingen und den andern **Westfälischen** Universitäten in einem schönen Lichte da, verglichen mit dem Stillschweigen, welches **Tübingen** beobachtet hat. Doch es

sind

sind ja, zur Ehre der Menschheit sey es gesagt, nicht blos diejenigen Einzelen, und also auch wohl nicht blos diejenigen Gesammtheiten dankbar, die es öffentlich an den Tag legen.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Gedruckt bey Johann Friedrich Röwer in Göttingen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hugo, Gustav, 1764-1844

Civilistisches Magazin

Bd.: 3,4

Berlin 1812

J.germ. 260 h-3,4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553296-8
VD18 15474437-001